Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9390**
18. Wahlperiode 12.08.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. August 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass im Rahmen der Ministererlaubnis für die Übernahme der Kaiser's Tengelmann Supermärkte durch EDEKA keine Auflage formuliert wurde, die festschreibt, dass tatsächlich alle 16 000 Arbeitsplätze von Kaiser's Tengelmann nach der Fusion erhalten bleiben müssen, und dass REWE im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein Angebot vortrug, das den Erhalt aller 16 000 Arbeitsplätze bei Kaiser's Tengelmann vorsah (siehe Darstellung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der Urteilsprüfung (2.1.2.))?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 9. August 2016

Die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis sind eindeutig. Sie geben konkrete Eckpunkte für den Erhalt der Beschäftigung vor, die die Tarifparteien in den abzuschließenden Tarifverträgen umzusetzen haben. Die Ministererlaubnis nimmt dabei den Beschäftigungsstand bei Kaiser's Tengelmann zum 31. Dezember 2015 als Ausgangspunkt für die Beschäftigungssicherung. Es trifft zu, dass REWE im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein Kaufangebot für Kaiser's Tengelmann vorgetragen hat. Der Bundesminister Sigmar Gabriel hat das Angebot von REWE sorgfältig geprüft und in die Überlegungen zur Erteilung einer Ministererlaubnis mit einbezogen. Das Führen von Verkaufsverhandlungen ist nicht Gegenstand des Ministererlaubnisverfahrens und auch rechtlich nicht zulässig. Die öffentlich zugängliche Entscheidung setzt sich mit diesem Punkt ausführlich auseinander (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/oeffentliche-entscheidung-edeka-kaisers-tengelmann,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf; siehe Randnummern 138 und 266 ff.). Im Ergebnis wurde im Interesse sowohl der wettbewerblichen Auswirkungen als auch des Arbeitsplatzerhalts die mit strengen Nebenbestimmungen ausgesprochene Ministererlaubnis zum Zusammenschluss von EDEKA und Kaiser's Tengelmann als vorzugswürdig betrachtet.

2. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse bzw. Einschätzungen über einen möglichen Arbeitsplatzabbau bei EDEKA/Netto infolge der Fusion mit Kaiser's Tengelmann sind in die Abwägungsentscheidung von Bundesminister Sigmar Gabriel zur Ministererlaubnis eingeflossen bzw. hat die Frage eines möglichen Arbeitsplatzabbaus bei EDEKA/Netto infolge der Fusion bei der Abwägungsentscheidung eine Rolle gespielt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 9. August 2016

Die Nebenbestimmungen sichern die Arbeitsplätze bei Kaiser's Tengelmann umfassend für den Zeitraum des Moratoriums von mindestens fünf Jahren ab. Eine kurz- oder mittelfristige Schließung von Kaiser's Tengelmann-Filialen wird damit ausgeschlossen. Anreize zu Filialschließungen bei Doppelstandorten werden aus diesem Grund mindestens bis zum Ende des Moratoriums nicht gesehen.

3. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) darüber, in welcher Größenordnung durch den Zusammenschluss von EDEKA und Kaiser's Tengelmann und die daraus resultierende gesteigerte Marktmacht von EDEKA Arbeitsplätze bei Zulieferern und Wettbewerbern von EDEKA in Gefahr geraten könnten, und wenn das BMWi hierzu keine Erkenntnisse hat, warum wurden diese Befürchtungen, die von der Monopolkommission von Zulieferern von EDEKA vorgebracht wurden, nicht geprüft?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 9. August 2016

Die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlusses EDEKA/Kaiser's Tengelmann hat, insbesondere auch bezüglich der Beschaffungsseite, das Bundeskartellamt in seiner Untersagungsentscheidung vorgenommen. Der Bundesminister Sigmar Gabriel hat die Einschätzung des Bundeskartellamts und der Monopolkommission zur Kenntnis genommen und sie im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

In einem Ministererlaubnisverfahren ist eine Abwägung zwischen der vom Bundeskartellamt festgestellten Wettbewerbsbeschränkung und den Gemeinwohlgründen vorzunehmen – die Gemeinwohlgründe sind in diesem Fall „Erhalt der Arbeitsplätze/Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse" und „Erhalt der Arbeitnehmerrechte". Der Bundesminister Sigmar Gabriel hat nach einer sorgfältig vorgenommenen Prüfung und Gesamtwürdigung aller relevanten Aspekte und unter Berücksichtigung des rechtlichen Gehörs aller Verfahrensbeteiligten strenge Nebenbestimmungen ausgesprochen, die das Gemeinwohlinteresse am Erhalt der Arbeitsplätze und der Arbeitnehmerrechte wirksam zur Geltung bringen.

4. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob es Gründe z. B. im Bereich des Steuerrechts, in Fragen der Mitbestimmung oder der Frauenquote gab, die für das Unternehmen Airbus Group relevant waren bei der Frage, ob der Firmensitz des Unternehmens in Leiden (Niederlande) und nicht am Ort der Konzernzentrale in Toulouse (Frankreich) lokalisiert wurde, und falls ja, welche Gründe sind der Bundesregierung bekannt (bitte abschließend aufzählen)?

5. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass ein Konzern wie die Airbus Group, an dem die Bundesrepublik Deutschland sowie der französische und der spanische Staat anteilig beteiligt sind, seinen Firmensitz an einem Ort führt, der eine niedrigere Unternehmensbesteuerung vorsieht als es die drei genannten Länder tun, und welchen Einfluss hatte die Bundesregierung bei der Standortwahl?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 8. August 2016

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Mit der Gründung der EADS (heutige Airbus Group SE) zum 10. Juli 2000 haben sich die damaligen Anteilseigner DaimlerChrysler, Lagardère, Sogepa (französische Staatsgesellschaft) und SEPI (spanische Staatsgesellschaft) bewusst für einen neutralen Standort (also nicht Frankreich, Spanien oder Deutschland) für den Unternehmenssitz entschieden. Dementsprechend wurde in der Unternehmenssatzung der Sitz des Unternehmens (sog. head office) in den Niederlanden festgeschrieben.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem sukzessiven Ausstieg von Daimler zum Erhalt der deutsch-französischen Balance über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) seit Ende 2012 an der EADS N.V. bzw. der heutigen Airbus Group SE beteiligt. Mit ihrem derzeitigen Anteil von rd. 11 Prozent hatte sie keinen Einfluss auf die Auswahl des Sitzes des Unternehmens.

Aufgrund der gewachsenen Strukturen des Unternehmens liegt im Sinne der deutsch-französischen Balance der Sitz des Unternehmens an einem neutralen Standort auch im Interesse der Bundesregierung und der an der Airbus Group SE beteiligten Bundesländer.

Im Übrigen gelten die Regelungen der deutschen Mitbestimmung für die Standorte in Deutschland auch bei einem Sitz des Unternehmens in den Niederlanden.

6. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Anweisungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit von Deutschland mitgetragenen Sanktionen gegen den Iran von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) an die von ihr akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ergangen, und spätestens ab welchem Zeitpunkt hätten, wie die „Bild“ vom 14. Juli 2016 den DAkkS-Fachbereichsverantwortlichen Peter Hissnauer zitiert, gar keine DAkkS-akkreditierten Zertifikate mehr an iranische Unternehmen ausgestellt werden dürfen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. August 2016

Die DAkkS hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 den von ihr akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen mitgeteilt, dass die DAkkS selbst im Sinne der Entmutigungspolitik der Bundesregierung sämtliche Aktivitäten im Iran eingestellt habe. Außerdem hat die DAkkS in diesem Schreiben die Konformitätsbewertungsstellen aufgefordert, bei Tätigkeiten im Iran keine Berichte bzw. Zertifikate mit Hinweis auf eine Akkreditierung bei der DAkkS auszustellen.

Im Hinblick auf die gegenüber dem Iran geltenden Sanktions- und Embargovorschriften hat die DAkkS die betroffenen Unternehmen auf die entsprechenden Informationen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die Unternehmen sind für die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften selbst verantwortlich.

Die Sanktions- und Embargovorschriften gegenüber dem Iran sahen zu keinem Zeitpunkt ein generelles Verbot für Zertifizierungen vor. Vielmehr ist aus Sicht der Bundesregierung im Einzelfall zu prüfen, ob eine Zertifizierung die Bedingungen einer sog. technischen Hilfe (nach Artikel 1r der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 (Iran-Embargo-Verordnung)) erfüllt oder das Verbot der Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen (nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012) einschlägig sein könnte. Eine rechtlich verbindliche Auslegung der Iran-Embargo-Verordnung kann durch die Bundesregierung jedoch nicht erfolgen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte. Gleiches gilt für die Verfolgung möglicher Verstöße gegen die einschlägigen Verbote.

7. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen diese Anweisungen verstoßen, und welche DAkkS-akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen waren an diesen Verstößen beteiligt?

8. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind nach Kenntnissen der Bundesregierung die Berichte von „THE JERUSALEM POST“ und der „Bild“ zutreffend, nach denen bereits im Sommer 2013 Verstöße der in Bonn ansässigen TÜV InterCert GmbH gegen diese Anweisungen im Rahmen einer Akkreditierungsprüfung festgestellt und dokumentiert wurden, aber ohne Konsequenzen blieben, und welche konkreten Konsequenzen hatten derartige Verstöße aus Sicht der Bundesregierung für Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der deutschen Sanktions- und Iranpolitik (vgl. www.bild.de/politik/ausland/atomprogramm-iran/half-der-tuev-den-mullahs-beim-atomprogram-46806240.bild.html und www.jpost.com/International/German-government-agency-involved-in-violation-of-Iran-sanctions-460331)?

9. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ab wann waren welche Stellen (innerhalb der Deutschen Akkreditierungsstelle, des Bundeswirtschaftsministeriums oder andere Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (z. B. Bundesamt für Verfassungsschutz, BND)) darüber informiert, dass Verstöße der in Bonn ansässigen TÜV InterCert GmbH gegen diese Anweisungen im Rahmen einer Akkreditierungsprüfung festgestellt wurden?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. August 2016

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Eine von der DAkkS beauftragte Begutachterin stellte am 27. Juni 2013 fest, dass die TÜV lnterCert GmbH zumindest in einem Fall ein Zertifikat für eine iranische Stelle unter Verwendung des Akkreditierungssymbols ausgestellt hat. Damit ist die TÜV lnterCert GmbH der Aufforderung der DAkkS nicht nachgekommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist im Juli 2016 über diesen Sachverhalt informiert worden.

Wie bereits dargelegt, ist die TÜV lnterCert GmbH als Unternehmen für die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften selbst verantwortlich. Die Sanktions- und Embargovorschriften gegenüber dem Iran sahen zu keinem Zeitpunkt ein generelles Verbot für Zertifizierungen vor. Eine rechtlich verbindliche Auslegung der Iran-Embargo-Verordnung kann durch die Bundesregierung jedoch nicht erfolgen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welcher Zeitplan ist für das/die Gesetz/e zu Neuregelungen bei Rückbau und Entsorgung im Nuklearbereich auf Basis der Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27 April 2016 seitens der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand vorgesehen (inkl. der betreffenden Nachhaftung; vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/9128; bitte mit terminlicher Angabe aller Meilensteine wie betreffender Beschluss im Staatssekretärsausschuss Kernenergie, Referentenentwurf, Länder- und Verbändeanhörung, erste Kabinettbefassung, Kabinettbeschluss, Einbringung in Bundestag und Bundesrat), und welche bestehenden Gesetze und Gesetzentwürfe müssen dabei aus Sicht der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand geändert werden (bitte vollständig angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. August 2016

Die Bundesregierung hat am 1. Juni 2016 beschlossen, die Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs vom 27. April 2016 umzusetzen. Die Bundesregierung klärt nun die Detailfragen und erarbeitet einen Referentenentwurf mit den notwendigen gesetzlichen Regelungen. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

11. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die erneute Forderung nach der Schaffung einer neuen Digitalagentur (vgl. „Wir sind nicht auf der Höhe der Zeit“, Handelsblatt vom 19. Juli 2016, abrufbar unter www.handelsblatt.com/politik/deutschland/staatssekretaer-matthias-machnig-zu-digitalisierung-wir-sind-nicht-auf-der-hoehe-der-zeit/13895418.html), die laut der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bislang nur eine „rein interne Vorprüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ darstellen (vgl. v. a. die Antwort der Bundesregierung auf Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/7664) mittlerweile koalitionsintern abgestimmt?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 8. August 2016

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie befasst sich weiter mit der Frage der Einrichtung einer Digitalagentur im Rahmen der laufenden öffentlichen Konsultation zu seinem Grünbuch „Digitale Plattformen“.

12. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viel Prozent der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die jeweils in der ersten und zweiten Ausschreibungsrunde den Zuschlag bekommen haben, speisen nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile Strom ins Netz bzw. sind fertiggestellt, und von welchen Realisierungsraten geht die Bundesregierung am Ende der zweijährigen Umsetzungsfrist aus?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 3. August 2016

Von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in der ersten Runde bezuschlagt wurden, wurden bis Ende Juli 2016 25 Prozent realisiert, von den Anlagen in der zweiten Runde 27 Prozent. Eine Prognose der Realisierungsrate am Ende der zweijährigen Umsetzungsfrist ist der Bundesregierung noch nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass viele Projekte erst zum Ende der Realisierungsfrist in Betrieb genommen werden. Eine Rückgabe von Förderberechtigungen ist bisher nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

13. Abgeordnete
Marieluise Beck
(Bremen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Lage der in Belarus inhaftierten Mitglieder der ehemaligen Gefangenenrechtsgruppe „Platforma“, Andrej Bondarenko und Michael Zhemchuzhny, über die die belarussische Menschenrechtsorganisation Viasna berichtet, diese seien in Haft Druck und Misshandlung ausgesetzt (siehe Meldung der belarussischen Nachrichtenagentur BelaPAN vom 24. Juli 2016), und sind der Bundesregierung Menschenrechtsorganisationen bekannt, die einen oder beide der Inhaftierten als politische Gefangene anerkannt haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 4. August 2016

Der Bundesregierung liegen mangels Zugangs zu den inhaftierten Andrej Bondarenko und Michael Zhemchuzhny keine eigenen Erkenntnisse zu ihren Haftbedingungen und zu ihrer Behandlung in den Haftanstalten vor. Beide Fälle wurden auf der letzten Sitzung des EU-Belarus-Menschenrechtsdialogs am 7. Juni 2016 gegenüber der belarussischen Seite in schriftlicher Form problematisiert; eine schriftliche Beantwortung steht allerdings noch aus. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wurde am 2. August 2016 im Kreis der Leiter der Botschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Delegation der Europäischen Union in Minsk beschlossen, gegenüber den belarussischen Behörden eine Besuchserlaubnis bei Andrej Bondarenko und Michael Zhemchuzhny für Vertreter der EU-Delegation zu erwirken.

Belarussische Menschenrechtsorganisationen stufen Michael Zhemchuzhny als „politischen Häftling“ ein. Ob dies auch bei Menschenrechtsorganisationen außerhalb von Belarus der Fall ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Ebenso wenig ist ihr bekannt, dass Andrej Bondarenko in oder außerhalb von Belarus als „politischer Häftling“ qualifiziert würde.

14. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Europäische Kommission im Falle einer Notifizierung durch die britische Regierung nach Artikel 50 des EU-Vertrags die Verhandlungen über einen Austritt Großbritanniens aus der europäischen Union federführend für die EU führen sollte, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 4. August 2016

Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) selbst legt nicht fest, wer für die Europäische Union die Verhandlungen führt. Die Ernennung der Verhandlungsführung erfolgt gemäß Artikel 50 Absatz 2 EUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durch einen Ratsbeschluss. Ein derartiger Beschluss kann jedoch erst getroffen werden, wenn das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 EUV dem Europäischen Rat seine Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, mitgeteilt hat und der Europäische Rat die Leitlinien für die Verhandlungen festgelegt hat. Die Bundesregierung wird ihre Position in diesem Fall umgehend festlegen und geltend machen.

15. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für den Fall, dass die EU-Kommission die Austrittsverhandlungen von Großbritannien federführend leitet, welche Rolle sieht die Bundesregierung für den Europäischen Rat und das Europäische Parlament im Zuge der Austrittsverhandlungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 4. August 2016

Die Rechte des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments im Rahmen der Austrittsverhandlungen sind in Artikel 50 EUV geregelt. Im Hinblick auf eine mögliche Rolle bei den Verhandlungen auf Seiten der Europäischen Union wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie viele Anträge nach Auslieferung von Gülen-Anhängern oder anderen Personen in die Türkei sind nach dem Putschversuch am 15. Juli 2016 seitens der türkischen Regierung bzw. der dafür zuständigen Behörden an die Bundesregierung bzw. die dafür zuständigen Behörden in Deutschland gestellt worden, und inwieweit wird die Bundesregierung diesen am 28. Juli 2016 durch eine Ankündigung des türkischen Außenministers Mevlüt Çavuşoğlu im Sender CNN Türk bekannt gemachten Aufforderungen aus Ankara Folge leisten, angesichts der Diskussionen um die Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei und der Berichte über Misshandlungen und Folter von Gefangenen (www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-amnesty-international-berichtet-von-folter-an-haeftlingen-a-1104492.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 5. August 2016

Seit dem Putschversuch am 15. Juli 2016 ist die Türkei nicht mit Anträgen an die hierfür zuständige Bundesregierung zur Auslieferung von Personen mit angeblichem Gülen-Bezug oder anderen Personen in die Türkei herangetreten.

17. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Informationen kann die Bundesregierung über 4 000 Akten mit Namen von angeblichen Terroristinnen und Terroristen bzw. Unterstützerinnen und Unterstützern terroristischer Vereinigungen mitteilen, die nach Aussagen des Präsidenten der Türkei, Recep Tayyip Erdoğan (ARD-Interview mit Präsident Erdoğan, veröffentlicht am 25. Juli 2016 auf tagesschau.de), von der Türkei an die Bundeskanzlerin übergeben wurden und zu etwa 4 500 Verfahren geführt haben sollen (bitte genaue Zahlen und betroffene Organisationen nennen), und inwieweit hat die Bundesregierung aufgrund der massiven Repressionswelle gegen Oppositionelle in der Türkei nach dem Putschversuch am 15. Juli 2016 (siehe www.reporter-ohne-grenzen.de/t%C3%BCrkei/alle-meldungen/meldung/massenhafte-haftbefehle-gegen-journalisten/) bestehende polizeiliche, militärische oder nachrichtendienstliche Kooperationen mit der Türkei überprüft und gegebenenfalls gestoppt, um die „Säuberungswelle“ nicht zu unterstützen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 9. August 2016

Türkische Behörden übermitteln den zuständigen Behörden der Bundesregierung im Rahmen des Vorgehens gegen mutmaßliche Terroristinnen

und Terroristen und ihre Unterstützerinnen und Unterstützer regelmäßig Informationen und Hinweise.

Diese Informationen und Hinweise werden von den zuständigen deutschen Behörden sorgfältig auf ihre Sicherheitsfragen betreffende und strafrechtliche Relevanz geprüft und gegebenenfalls auch zum Anknüpfungspunkt für weitergehende eigene Ermittlungen und Maßnahmen gemacht.

Die polizeiliche und militärische Kooperation wurde nicht ausgesetzt. Die Bundesregierung hat aber mit Bezug auf die Maßnahmen der türkischen Regierung infolge des gescheiterten Putschversuchs am 15. Juli 2016 wiederholt die Einhaltung der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit angemahnt.

Zu Fragen der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit äußert sich die Bundesregierung nicht, da diese in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und das Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der erfragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der erfragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die erfragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

18. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern beobachtet die Bundesregierung die Politik der israelischen Regierung, indigene Beduinengemeinschaften des Negev, vor allem in den Gemeinden Umm al-Hiran und Atir (vgl. u. a. http://972mag.com/how-colonalism-and-climate-change-displace-negev-bedouin/117854/) umzusiedeln, und inwiefern sieht sie Möglichkeiten, zur Wahrung der Rechte dieser Gemeinschaften beizutragen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 5. August 2016

Die Bundesregierung beobachtet die humanitäre Situation der Beduinen in der Negev-Wüste sehr aufmerksam. Sie steht dazu im engen Kontakt mit Nichtregierungsorganisationen, wie z. B. den „Rabbis for Human Rights“. Vertreter der deutschen Botschaft in Tel Aviv waren wiederholt vor Ort, um sich ein eigenes Bild von der Lage der Beduinen zu machen.

Die rechtliche Bewertung der Landverteilung für Beduinen in der Negev-Wüste ist bis heute ungeklärt und sehr komplex. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amts wurden 2016 die Klagen der Bewohner der von Ihnen genannten Ortschaften Umm al-Hiran und Atir gegen Ausweisungs- und Abrissverfügungen vom israelischen Obersten Gerichtshof endgültig zurückgewiesen. Ihnen droht eine Umsiedlung gegen ihren Willen in den nahegelegenen Ort Hura.

Am 31. Juli 2016 ist es in Umm al-Hiran bei Bau- und Abrissarbeiten zu Zusammenstößen zwischen Demonstranten und israelischen Sicherheitskräften gekommen. Gleichzeitig reist der für die Besiedlung des Negev zuständige Minister, Uri Ariel, regelmäßig in die Region und hat sich gesprächsbereit gezeigt.

Die Bundesregierung erwartet von der israelischen Regierung, dass bei der Entscheidung über weitere Schritte menschenrechtliche und humanitäre Aspekte berücksichtigt werden. Sie wird die Situation mit Blick auf eine enge Einbindung der betroffenen Beduinen bei der Entscheidung von möglichen Umsiedlungen weiterhin aufmerksam verfolgen.

19. Abgeordneter
Harald Petzold (Havelland)
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung angesichts der zunehmenden staatlichen Repressionen gegen Medien und Journalisten in der Türkei bei der dortigen Regierung im Sinne des Erhalts und der Wiederherstellung der Presse- und Meinungsfreiheit interveniert, und wenn ja, auf welche Weise (bitte unter Angabe bei welcher Gelegenheit)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. August 2016

Die Bundesregierung stellt bereits seit einiger Zeit vermehrt Einschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei fest. Diese Einschränkungen sind regelmäßiges Thema bilateraler Gespräche mit der türkischen Regierung, in denen die Bundesregierung ihre Kritik offen äußert und die Einhaltung der Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Achtung der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit anmahnt. Auch auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine Stärkung der Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

20. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen ergreift bzw. plant die Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. Juli 2016 (O.M. ./. Ungarn) zu ergreifen, wonach lesbische, schwule, bisexuelle und Trans-Flüchtlinge besonders schutzbedürftig sind, und inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet, dass diese Flüchtlinge in den Unterkünften, denen sie zugewiesen werden, vor Gewalt, Diskriminierung und sonstigen Übergriffen geschützt werden?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. August 2016

Die Unterbringung von Asylbewerbern und (Abschiebungs-)Häftlingen fällt in die Zuständigkeit der Länder ebenso wie die Gewährleistung der Sicherheit in den Aufnahmeeinrichtungen.

Unabhängig von dem in der Frage erwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurden in Deutschland bereits vielfältige präventive Maßnahmen initiiert, um besonders schutzbedürftige Gruppen unter den Schutzsuchenden vor Übergriffen in Aufnahmeeinrichtungen besser zu schützen. Beispielsweise haben die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes sowie die Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ ein Konzept zur Förderung

der Sicherheit von zugewanderten Frauen und Kindern in Gemeinschaftsunterkünften erarbeitet. Die darin aufgezeigten Handlungsempfehlungen und Präventionsansätze beziehen sich explizit auch auf andere besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie religiöse Minderheiten oder lesbische, schwule, bisexuelle und transgeschlechtliche (LSBT) Personen, und sollen nun von den Ländern lageangemessen und in eigener Verantwortung umgesetzt werden. Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Kinderhilfswerk UNICEF haben im Rahmen einer Initiative zum „Schutz in Flüchtlingsunterkünften“ Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern gegen Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen entwickelt, die auch auf andere schutzbedürftige Gruppen Anwendung finden können. Zudem hat die Bundesregierung ein „Kreditanstalt für Wiederaufbau“-Programm aufgelegt, um bauliche und technische Maßnahmen für den Schutz von Frauen, Kindern und sonstigen, besonders schutzbedürftigen Personengruppen finanziell zu unterstützen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration fördert die Gemeinsame Publikation des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Lesben- und Schwulenverbands Deutschland und des Paritätischen Gesamtverbandes mit dem Titel „Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen“, die eine Darstellung möglicher spezifischer Bedürfnisse, Handlungsempfehlungen und eine bundesweite Übersicht über spezialisierte Beratungsstellen enthält.

21. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit kann die Bundesregierung meine Kenntnisse bestätigen, dass nach dem Putschversuch in der Türkei am 15. Juli 2016 in Deutschland lebende Bürger mit türkischem Pass über SMS-Nachrichten zur Denunziation von Kritikern des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan aufgerufen wurden (www.huffingtonpost.de/2016/07/21/erdogan-macht-deutschland-propaganda_n_11104496.html), und welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) liegen der Bundesregierung vor, wie welche Initiatoren dieser Denunziationskampagne an die Mobilfunknummern der türkischen Staatsbürger in Deutschland gelangt sind?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. August 2016

Die Bundesregierung hat keinerlei Kenntnisse im Sinne der Frage.

22. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)

Inwiefern erachtet die Bundesregierung die Heraufsetzung der Teilnehmerzahl in Integrationskursen von 20 auf 25 für sinnvoll (gemäß § 8 der Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL), 10. Fassung vom 1. November 2015), und wer wird als Fachakteur in den Entscheidungsprozess miteinbezogen bzw. beteiligt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. August 2016

Mit der Verordnung zum Integrationsgesetz, durch die § 14 Absatz 2 Satz 1 der Integrationskursverordnung geändert wird, wird die Höchstteilnehmerzahl in allgemeinen Integrationskursen dauerhaft von 20 auf 25 Teilnehmer angehoben, nachdem die Höchstteilnehmerzahl in diesen Kursen durch § 8 Absatz 1 der Abrechnungsrichtlinien (AbrRL) bereits befristet angehoben worden war. Die Verordnung zum Integrationsgesetz wurde federführend durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet und durch die Bundesregierung am 25. Mai 2016 auf der Kabinettklausur in Meseberg beschlossen.

Angesichts der steigenden Zahl von Schutzberechtigten, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, der im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015 beschlossenen Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und der im Integrationsgesetz geregelten Ausweitung der Möglichkeiten, zur Teilnahme an Integrationskursen zu verpflichten, wird mit weiterhin steigenden Teilnehmerzahlen in Integrationskursen gerechnet. Vor diesem Hintergrund sollen durch die Anhebung der Höchstteilnehmerzahlen die Kapazitäten in Integrationskursen erhöht werden. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen mit einem besonderen Lernbedarf werden mit teils deutlich geringeren Höchstteilnehmerzahlen durchgeführt (§ 12 AbrRL).

23. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen bleibt die Bundesregierung bei der zugesagten Aufnahme von 27 500 Flüchtlingen aus Griechenland und Italien im Rahmen der Relocation-Vereinbarung der Europäischen Union mit bisher lediglich 57 aufgenommenen Flüchtlingen (http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state_of_play_-_relocation_en.pdf) deutlich hinter der Erfüllungsquote anderer EU-Länder zurück (z. B. Frankreich 1 330, Portugal 473), und durch welche konkreten Maßnahmen plant sie, ihre Aufnahmezusagen innerhalb des angekündigten Zeitraums (September 2017) zu erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. August 2016

Die Zusage Deutschlands zur Aufnahme von über 27 500 Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien folgt aus den Beschlüssen des Rates der Justiz- und Innenminister vom 14. und 22. September 2015.

Deutschland hält an seiner zugesagten Verpflichtung fest. Bislang erfolgte eine pilotweise Umsiedlung von 57 Schutzsuchenden. In Kürze werden 200 Schutzsuchende aus Griechenland nach Deutschland umgesiedelt; die entsprechenden Vorbereitungen laufen. Außerdem wird derzeit die Etablierung von regelmäßigen monatlichen Umsiedlungen aus Griechenland und Italien nach Deutschland geprüft.

24. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über in Deutschland aufgefundene Waffenlager/Funde größerer Waffenansammlung im Kontext muslimischer Gruppen und Einzelpersonen innerhalb der letzten zwölf Monate (bitte ggf. Hinweise zu Datum, Ort, Umfang und Personen/Gruppen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. August 2016

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Frage. Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes wird die Religionszugehörigkeit von Verdächtigen oder Beschuldigten nicht erfasst.

25. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Bundesbedienstete arbeiten in den einzelnen Bundesländern (bitte Auflistung je Bundesland), und welche zahlenmäßige Veränderungen werden sich aufgrund von Schließungs- oder Eröffnungsplänen bei Bundeseinrichtungen bis Ende des Jahres 2017 speziell im Saarland ergeben (bitte konkret auflisten, welche Einrichtungen im Saarland betroffen sind)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. August 2016

Eine tabellarische Auflistung, die die Tätigkeit der Bundesbediensteten nach ihrem Arbeitsort in den einzelnen Bundesländern aufschlüsselt, findet sich in Fachserie 14, Reihe 6, Personal des öffentlichen Dienstes 2015, Tabelle 2.7 des Statistischen Bundesamtes (abrufbar unter folgendem Link:
www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/PersonaloeffentlicherDienst.html, S. 44).

Die dortigen Angaben unter der Rubrik „Bundesbereich“ beziehen sich auf das Personal in den Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht des Bundes (ohne Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit).

Die Personalzahlen werden von den personalabrechnenden Stellen des Bundes regional zugeordnet und im Rahmen der jährlichen Personalstandstatistik an das Statistische Bundesamt übermittelt. Da der Regionalnachweis über den genauen Einsatzort eines Bundesbediensteten kein zahlungsrelevantes Merkmal darstellt, können die Angaben zum Dienst- oder Arbeitsort insbesondere bei Einrichtungen mit mehrstufigem Verwaltungsaufbau (wie etwa der Bundespolizei oder der Bundeszollverwaltung) teilweise nicht bis auf die tiefste Verwaltungsebene herunter korrekt nachgewiesen werden.

Die Beschäftigten in der Sozialversicherung (einschließlich Bundesagentur für Arbeit) – unterteilt nach Bundesländern – finden sich in Fachserie 14, Reihe 6, Personal des öffentlichen Dienstes 2015, Tabelle 6.2, S. 76, des Statistischen Bundesamtes. Eine Unterscheidung zwischen Einrichtungen unter Bundes- oder Landesaufsicht erfolgt dort nicht.

Zahlenmäßige Veränderungen der Personalanzahl aufgrund etwaiger Schließungs- oder Eröffnungspläne bei Bundeseinrichtungen bis Ende 2017 sind im Saarland nicht zu erwarten.

Zwar ist die Aufhebung der Zollämter Homburg und Saarlouis geplant, jedoch ergeben sich hieraus keine zahlenmäßigen Veränderungen der im Saarland eingesetzten Beschäftigten, da diese – innerhalb des Saarlandes – in anderen Dienststellen der Zollverwaltung eingesetzt werden können.

Die im Jahr 2011 ministeriell entschiedene Umstrukturierung der Bundeswehr, von der das Saarland am stärksten betroffen war, ist grundsätzlich abgeschlossen. Betroffen waren die Standorte Lebach, Merzig, Perl, Saarlouis und St. Wendel.

26. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen bisher erzielt, und wann ist mit der Verabschiedung der geplanten neuen Bund-Länder-Vereinbarung zum Einsatz deutscher Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter in internationalen Polizeimissionen zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. August 2016

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen (AG IPM) hat sich darauf verständigt, zur Herbeiführung einer Bund-Länder-Vereinbarung zum Einsatz deutscher Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter in internationalen Polizeimissionen eine umfassende Revision der Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen vorzunehmen. Eine Unterarbeitsgruppe der AG IPM hat eine Aktualisierung dieses Dokuments erarbeitet, die in der Herbstsitzung 2016 von der AG IPM gebilligt und der Innenministerkonferenz (IMK) im Dezember 2016 vorgelegt werden soll.

27. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Polizistinnen/Polizisten hat die Bundesregierung für die EU-Polizeimission EUPOL COPPS, EUPOL Afghanistan, EUBAM Rafah, EUBAM Libyen, EUAM Ukraine, EUBAM Moldau/Ukraine, EUCAP Nestor, EUCAP Sahel/ Mali, EUCAP Sahel/Niger und EULEX Kosovo jeweils zugesagt, und wie viele Polizistinnen/ Polizisten befinden sich derzeit tatsächlich in den einzelnen Missionen (bitte aufschlüsseln nach Bundes- und Länderpolizistinnen/Länderpolizisten)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. August 2016

Die Bundesregierung hat gegenüber der EU keine unmittelbaren Personalzusagen für die individuelle Beteiligung an den aufgezählten Missionen gemacht. Stattdessen hat die Bundesregierung die grundsätzliche Beteiligung an diesen GSVP-Missionen beschlossen und einhergehend eine personelle Obergrenze festgelegt, die sich an den aktuellen Rahmenbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt des Beschlusses orientiert.

Die beschlossenen Personalobergrenzen und die aktuelle personelle Beteiligung an den in Rede stehenden Missionen (Stand 1. August 2016) stellen sich wie folgt dar:

Mission	Obergrenze deutsches Personal	Deutsche Beamte und Beamtinnen	davon Bund (Bundespolizei/ Bundeskriminalamt/ Bundeszollverwaltung)	Länder
EUPOL COPPS	10	3	0	3
EUPOL AFG	60	0	0	0
EUBAM Rafah	15	1	1	0
EUBAM Libyen	20	1	0	1
EUAM Ukraine	20	6	2	4
EUBAM MD/UA	15	7	7	0
EUCAP Nestor	5	1	0	1
EUCAP Sahel Mali	10	1	0	1
EUCAP Sahel Niger	(kein Beschluss)	0	0	0
EULEX Kosovo	180	56	8	48

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

28. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund der jüngsten Meldungen, nach denen das Leistungsschutzrecht für Presseverlage sein Ziel bislang verfehlt und für die Verlage teilweise sogar ein Minusgeschäft ist (vgl. heiseonline vom 9. Juli 2016 „Leistungsschutzrecht kostet Verleger Geld“, abrufbar unter www.heise.de/newsticker/meldung/Leistungsschutzrecht-kostet-Verleger-Geld-3262735.html), die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte und immer wieder in Aussicht gestellte Evaluierung des Leistungsschutzrecht für Presseverlage vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 8. August 2016

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit entsprechend der Vorgabe im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers hinsichtlich der Erreichung seiner Ziele evaluieren.

Insoweit wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2d der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/7095 vom 16. Dezember 2015, S. 2).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

29. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ab wann und zu welchen Förderkonditionen (u. a. Förderberechtigte) soll der angekündigte „Tech Growth Funds“ der Bundesregierung (FAZ vom 25. Juli 2016, Börsenzeitung vom 26. Juli 2016) starten?

30. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welches Gesamtvolumen soll der Fonds erhalten, und in welcher Höhe übernimmt der Bund die Ausfallrisiken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. August 2016

Die Fragen 29 und 30 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Weiterentwicklung des für innovative Unternehmensgründungen sehr wichtigen Wagniskapitalmarkts ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Da dieser Markt in Deutschland im internationalen Vergleich unter anderem bei großvolumigen Anschlussfinanzierungen für Wachstumsunternehmen Defizite aufweist, prüfen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen weitere Maßnahmen zur Stärkung dieses Marktes. Die Ausgestaltung eines möglichen Förderprogramms liegt noch nicht fest.

31. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Themen mit jeweils welchen Diskussionsverläufen und Ergebnissen wurden beim gemeinsamen Treffen am 25. Juli 2016 zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern zu einem Nachfolgeverwaltungsabkommen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) behandelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. August 2016

Das angesprochene Treffen auf Arbeitsebene diente dem Austausch über die von der LMBV vorgelegten projektkonkreten Planungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Evaluierung durch einen externen Sachverständigen.

Zwischen Bund und Ländern ist Stillschweigen über den Stand der Verhandlungen vereinbart worden.

32. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viel Steuermindereinnahmen generiert der Staat durch die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen (bitte im Zeitraum seit 2006 pro Jahr ausweisen), und was kosten den Staat die ausfallenden Sozialabgaben des Arbeitnehmers bzw. die geringeren Pauschalbeträge (je fünf Prozent für Kranken- und Rentenversicherung) des Arbeitgebers von Haushaltshilfen als Minijobber (bitte Entwicklung seit 2003 pro Jahr auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. August 2016

Nach den Ergebnissen der jährlichen Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für die Veranlagungsjahre 2006 bis 2011 wurden folgende Steuerermäßigungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a Absatz 2 EStG) berücksichtigt:

Jahr	Steuerermäßigung incl. Solidaritätszuschlag in Mio. €
2006	100
2007	130
2008	160
2009	290
2010	320
2011	355

Aktuellere Daten der amtlichen Statistik liegen nicht vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die besonderen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der geringfügig entlohnten Beschäftigung in Privathaushalten dazu beitragen, Tätigkeiten aus der Schwarzarbeit in die Legalität zu überführen, Schwarzarbeit einzudämmen und zugleich Mehreinnahmen bei der Steuer und in der Sozialversicherung zur Verfügung zu haben. Diese Mehreinnahmen können allerdings nicht beziffert werden.

Zuständige Einzugsstelle für alle geringfügig Beschäftigten ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS). Der DRV KBS liegen die entsprechenden Zahlen aufgrund einer Systemumstellung erst ab dem Jahr 2008 vor:

Ist-Werte (in Mio. €) Nicht rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten*		
Jahr	Beitragseinnahmen aus RV-Pauschalbeiträgen (Beitragssatz 5 %)	Beitragseinnahmen aus KV-Pauschalbeiträgen (Beitragssatz 5 %)
2008	16,3	19,2
2009	21,3	21,4
2010	23,9	24,1
2011	25,6	26,2
2012	27,5	28,2
2013	28,4	29,7
2014	32,1	29,0
2015	28,5	38,2

* Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten werden nicht berücksichtigt, da sie in der gleichen Höhe gezahlt werden wie für rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigte im gewerblichen Bereich.

Auf dieser Grundlage würden sich rein rechnerisch nachfolgende fiktive Beträge unter Zugrundelegung des Beitragssatzes für Pauschalbeiträge im gewerblichen Bereich ergeben. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass entsprechend höhere Pauschalbeiträge negative Auswirkungen auf den Umfang an legaler geringfügig entlohnter Beschäftigung in Privathaushalten haben dürften.

Fiktive Werte (in Mio. €) Nicht rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten*		
Jahr	Fiktive Beitragseinnahmen aus RV-Pauschalbeiträgen wie im gewerblichen Bereich (Beitragssatz 15 %)	Fiktive Beitragseinnahmen aus KV-Pauschalbeiträgen wie im gewerblichen Bereich (Beitragssatz 13 %)
2008	49,0	49,8
2009	63,9	55,7
2010	71,6	62,7
2011	76,9	68,1
2012	82,4	73,3
2013	85,2	77,2
2014	96,3	75,5
2015	85,6	99,4

* Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten werden nicht berücksichtigt, da sie in der gleichen Höhe gezahlt werden wie für rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigte im gewerblichen Bereich.

Im Übrigen lässt sich in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsseite nicht von der Leistungs- und damit Ausgabenseite trennen: Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung stehen Leistungen in Form eines Zuschlags an Entgeltpunkten gegenüber. Würden für geringfügig entlohnte Beschäftigte höhere Pauschalbeiträge gezahlt, würden diese entsprechend höhere Leistungsansprüche begründen.

33. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche ungefähre Schadenshöhe erwartet die Bundesregierung nach dem Absturz eines US-Kampfjets vom Typ F-16 am 11. August 2015 in Bayern angesichts der Tatsache, dass erst rund ein Drittel der Anträge abgeschlossen werden konnte (vgl. www.br.de/nachrichten/oberfranken/inhalt/f16-absturz-engalmannsreuth-entschaedigung-100.html), und welche Untersuchungen oder Sanierungsgutachten stehen aktuell noch aus, um eine abschließende Schadensregulierung vornehmen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 4. August 2016

Im Zusammenhang mit dem Absturz des US-Kampfjets am 11. August 2015 in Bayern wird nach derzeitigem Sachstand ein Gesamtregulierungsvolumen von nicht mehr als 1 Million Euro erwartet.

Diese Einschätzung basiert auf folgender Bewertung. Von den vorliegenden Anträgen ist rund ein Drittel positiv beschieden. Auf dieser Basis wurden an die Geschädigten rund 950 000 Euro ausgezahlt. Bei den noch nicht abschließend entschiedenen Vorgängen handelt es sich weit überwiegend um unbezifferte Anträge, die mangels konkreter Schadensnachweise nicht entscheidungsreif sind. Sofern die Antragsteller keine weiteren prüffähigen Angaben machen, wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben diese Verfahren durch ablehnende Entscheidung

beenden. Zur Regulierung der übrigen noch offenen Anträge steht das Ergebnis einer Nachsorgemessung im Zusammenhang mit der Sanierung der Unfallstelle sowie eines Forstgutachtens aus.

34. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, auf die KfW einzuwirken, damit Interessenten Anträge auf Zuschuss zum Einbau von Einbruchsicherungen bei Wohnungsbehörden nicht nur online stellen dürfen, sondern auch mit einem Papierantrag den Zuschuss beantragen können, da bei der derzeitigen Antragshandhabung der KfW von vornherein Interessenten von der Antragstellung ausgeschlossen werden, die keinen Zugang zum Internet haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. August 2016

Die Beantragung der Förderung von Einbruchschutzmaßnahmen bei der KfW erfolgt in der Regel über eine elektronisch geführte Formularsammlung. Dadurch ist ganz im Sinne des Antragstellers eine zügige Bearbeitung des Zuschussantrags möglich.

Die KfW sendet einem Antragsteller aber auf Wunsch auch einen Papierantrag zu, wenn dieser keinen Zugang zum Internet hat oder einen elektronischen Antrag nicht auszufüllen kann.

35. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand zu den am 20. Mai 2016 im Flughafen Berlin-Schönefeld beschlagnahmten 625 Kilogramm illegalen Elfenbeins, und welche Ergebnisse lieferte die anschließende Untersuchung zum Alter des Elfenbeins?*

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. August 2016

Aufgrund der Sicherstellung des Elfenbeins am 20. Mai 2016 wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Da es sich um laufende Ermittlungen handelt, können weitere Einzelheiten zurzeit nicht mitgeteilt werden.

Eine Untersuchung zum Alter des Elfenbeins ist initiiert worden. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

* Siehe hierzu auch Frage 72

36. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung ausweislich ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 18/8281 Dividendenkompensationsleistungen bereits vor der Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes eingeordnet, und hatte diese Einordnung eine andere Besteuerung der Dividendenkompensationsleistung im Verhältnis zu einer Einordnung der Dividendenkompensationsleistung als normale Betriebseinnahme zur Folge (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. August 2016

§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG hatte in der bis Ende 2008 anzuwendenden Fassung (im Weiteren als „a. F.“ abgekürzt) folgenden Wortlaut: „Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden.“ Ab 2009 gilt ein weitgehend gleichlautender § 20 Absatz 3 EStG.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellten Dividendenkompensationsleistungen bis zur Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG Entgelte oder Vorteile dar, die an Stelle von Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG also an Stelle der Dividende gewährt werden. Die Dividendenkompensationszahlungen waren damit Kapitaleinkünfte i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG a. F.

Nach § 20 Absatz 3 EStG a. F. wurden diese Dividendenkompensationszahlungen, soweit sie durch den Steuerpflichtigen im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit erzielt wurden, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG behandelt. Diese gesetzliche Einordnung gilt auch weiterhin (§ 20 Absatz 8 EStG). Sowohl für Dividendenkompensationsleistungen, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörten, als auch für Dividendenkompensationsleistungen, die im betrieblichen Bereich anfielen, waren die Regelungen des Halbeinkünfteverfahrens zu beachten.

37. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Strafverfahren aufgrund von vermuteten Cum-Cum-Geschäften sind der Bundesregierung bekannt, und wann wurden sie eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. August 2016

Nach dem Grundgesetz sind für den Steuervollzug und die Strafverfolgung die Länder zuständig. Eine Mitteilung über eingeleitete oder ausgeweitete Ermittlungsverfahren an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erfolgt nicht.

38. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen und zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen, von denen sie aufgrund von Medienberichterstattung oder internen Informationen annehmen konnte, dass sich diese an Cum-Ex-Geschäften beteiligt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. August 2016

Hinsichtlich des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen sind insbesondere die nachfolgenden rechtlichen Vorgaben zu beachten:

Das im Vergaberecht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der sog. EU-Schwellenwerte zu beachtende Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) differenziert zwischen zwingenden (§ 123 GWB) und fakultativen (§ 124 GWB) Ausschlussgründen.

Nach § 123 Absatz 4 Satz 1 GWB schließen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat (§ 123 Absatz 4 Satz 2 GWB).

Nach § 123 Absatz 5 Satz 2 GWB kann von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Die Vorschriften über die sog. Selbstreinigung gemäß § 125 GWB bleiben jedoch unberührt.

Nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird. Dabei ist gemäß § 123 Absatz 3 GWB das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat. Dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Für die Frage, wann eine schwere Verfehlung im vorstehenden Sinne anzunehmen ist, kann auf die bisher zu § 6 EG Absatz 6 Buchstabe c

VOL/A ergangene Rechtsprechung und Kommentarliteratur Bezug genommen werden, da beide Vorschriften ähnlich sind. Eine schwere Verfehlung muss bei wertender Betrachtung vom Gewicht her den zwingenden Ausschlussgründen des § 6 Absatz 4 VOL/A (nun § 123 GWB) zumindest nahe kommen (Weyand, Vergaberecht, VOL/A § 6 Rn. 194, 4. Auflage 2013). Eine Verfehlung ist nur dann schwer, wenn sie schuldhaft begangen wird und erhebliche Auswirkungen hat (Weyand, Vergaberecht, VOL/A § 6 Rn. 194, 4. Auflage 2013).

Grad des Nachweises

Unspezifizierte Vorwürfe, Vermutungen oder vage Verdachtsgründe reichen nicht aus; vielmehr müssen

- die schwere Verfehlungen belegenden Indiztatsachen einiges Gewicht haben,

- die Indiztatsachen kritischer Prüfung durch ein mit der Sache befasstes Gericht standhalten und die Zuverlässigkeit des Bieters nachvollziehbar in Frage stellen,

- konkrete, z. B. durch schriftlich fixierte Zeugenaussagen, sonstige Aufzeichnungen, Belege oder Schriftstücke objektivierte, Anhaltspunkte für schwere Verfehlungen vorliegen und

- die verdachtsbegründenden Umstände aus seriösen Quellen stammen und der Verdacht muss einen gewissen Grad an „Erhärtung“ erfahren haben (Weyand, Vergaberecht, VOL/A § 6 Rn. 196, 4. Auflage 2013).

Demgegenüber ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils nicht erforderlich, auch die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens brauchen nicht abgewartet zu werden (Weyand, Vergaberecht, VOL/A § 6 Rz. 196, 4. Auflage 2013). Dem öffentlichen Auftraggeber kann bei dringenden Verdachtsmomenten, zumal wenn sich die vorgeworfenen Taten gegen ihn selbst oder ihm nahe stehende Unternehmen richten, nicht zugemutet werden, mit dem betreffenden Bewerber dessen ungeachtet weiter ohne Einschränkungen in Geschäftsverkehr zu treten, denn dies setzt gegenseitiges Vertrauen voraus (Weyand, Vergaberecht, VOL/A § 6 Rz. 196, 4. Auflage 2013).

Nachweis der „Selbstreinigung“ (§ 125 GWB)

Ein Ausschluss nach § 123 GWB oder § 124 GWB kommt nicht in Betracht, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,

2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und

3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Nach § 125 Absatz 2 GWB sind die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen zu bewerten und die Schwere sowie die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen.

Die für die Anwendbarkeit der vorstehenden Vorschriften maßgeblichen Schwellenwerte betragen derzeit bei Dienst- und Lieferaufträgen oberster und oberer Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen 135 000 Euro netto. Für Dienst- und Lieferaufträge anderer öffentlicher Auftraggeber gilt der erhöhte Schwellenwert von 209 000 Euro netto. Für andere Arten öffentlicher Aufträge (z. B. Bauaufträge, Konzessionsverträge) bzw. Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen i. S. d. § 130 GWB gelten gesonderte Schwellenwerte.

Bei Ausschreibungen unterhalb der vorstehenden EU-Schwellenwerte sind bei Dienst- und Lieferaufträgen im Anwendungsbereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) die Vorschriften des 1. Abschnitts der VOL/A anzuwenden. Diese enthält mit § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A eine ähnliche Vorschrift wie § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB und entspricht in ihrem Wortlaut der früheren Vorschrift des § 6 Absatz 6 Buchstabe c VOL/A.

Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen vorliegen, wird durch die öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der durchzuführenden Eignungsprüfung der Bewerber und Bieter im Vergabeverfahren geprüft. Hierzu werden regelmäßig von allen Bewerbern oder Bietern Eigenerklärungen über die Nichterfüllung sowohl zwingender als auch fakultativer Ausschlussgründe verlangt. Sofern ein Bewerber oder Bieter erklärt, dass Ausschlussgründe auf ihn zutreffen, hat dieser den Nachweis der Selbstreinigung zu erbringen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 48 Absatz 5 der Vergabeverordnung (VgV) die Möglichkeit, vom Bewerber/Bieter als Nachweis dafür, dass der in § 123 Absatz 4 GWB genannte Ausschlussgrund nicht vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats des Bewerbers/Bieters ausgestellte Bescheinigung zu verlangen. Schließlich fordern die öffentlichen Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro inkl. Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Absatz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung an. Hieraus lassen sich bestehende, nicht tilgungsreife Verstöße z. B. nach § 21 des Mindestlohngesetzes oder § 21 des Arbeitnehmerentsendegesetzes ersehen.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Länderfinanzbehörden und das Bundeszentralamt für Steuern gebeten, Unternehmen mitzuteilen, bei denen die Voraussetzungen für einen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen vorliegen. Bislang sind der Bundesregierung keine Fälle mitgeteilt worden, in denen hinreichende Ausschlussgründe vorliegen.

39. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen und zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen, von denen sie aufgrund von Medienberichterstattung oder internen Informationen annehmen konnte, dass sich diese an Cum-Cum-Geschäften beteiligt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. August 2016

Es sind bislang keine Fälle von Cum-Cum-Geschäften bekannt, in denen die Justiz- oder Finanzverwaltungsbehörden von einer Steuerhinterziehung oder dem Verdacht einer Steuerhinterziehung ausgehen. Dementsprechend sind auch keine Unternehmen bekannt, bei denen ein hinreichender Ausschlussgrund vorliegen würde.

40. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Von wie vielen Unternehmen ist es der Bundesregierung, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bekannt, dass sie Rückstellungen aufgrund der Risiken, die durch Cum-Cum-Geschäfte entstehen, Rückstellungen gebildet haben, und in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. August 2016

Der BaFin liegen derzeit keine entsprechenden Informationen vor. Aufsichtsobjekte sehen auch nach Rücksprache mit ihren Abschlussprüfern keine Notwendigkeit, Rückstellungen zu bilden. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung wird die BaFin aufsichtlich relevante Folgefragen aufgreifen, soweit Prüfungen hierzu Anhaltspunkte ergeben.

41. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen und Wirkungen verspricht sich die Bundesregierung von einer Einschaltung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und des Marktwächters Finanzen zur Prüfung der durch die Untersuchung der FMH Finanzberatung offenkundig gewordenen sehr hohen und komplizierten Preisgestaltung bei von Kreditinstituten angebotenen Basiskonten, die trotz Gebührenregelung bei etlichen Geldhäusern demnach pro Monat 8 Euro und mehr kosten (vgl. Handelsblatt vom 18. Juli 2016, „Wucher an der Basis“), und erwägt die Bundesregierung nunmehr eine klare Deckelung der Gebühren (wenn nicht, bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. August 2016

Nach Einschätzung der Bundesregierung könnte eine Einschaltung der BaFin im Rahmen ihrer Missstandsaufsicht zum Schutze kollektiver Verbraucherinteressen gemäß § 4 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) tragfähige Erkenntnisse ergeben, sofern Anhaltspunkte für einen verbraucherschutzrelevanten Missstand vorliegen und eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Der Gesetzgeber hat unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte bewusst von einer starren Obergrenze bei der Entgeltgestaltung abgesehen. Durch das in § 41 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) festgelegte Kriterium der Angemessenheit wird aber gesetzgeberisch berücksichtigt, in welcher Art und Weise die in § 38 Absatz 2 bis 4 ZKG genannten Zahlungsdienste von den Inhabern vergleichbarer Konten genutzt werden. Das weitere gesetzliche Kriterium des „Nutzerverhaltens“ im Rahmen der Angemessenheit der Entgelte zielt darauf, sowohl allgemein als auch konkret bei der Entgeltgestaltung zu berücksichtigen, ob eine bestimmte Kundengruppe beziehungsweise ein bestimmter Kunde Leistungen in unterschiedlichem Umfang in Anspruch nimmt. Ob angesichts des erst wenige Wochen zurückliegenden Inkrafttretens des Zahlungskontengesetzes bereits darüber hinausgehende neue Maßnahmen zur Entgeltdeckelung ergriffen werden müssen, hängt insbesondere auch davon ab, wie breit und verfestigt eine etwaige Unangemessenheit im Markt feststellbar ist und inwieweit die BaFin im Rahmen ihrer Befugnisse dagegen effektiv einschreiten kann.

42. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche Position vertritt die Bundesregierung in der Diskussion um die künftigen Haftungsregeln und die Vereinheitlichung der Gläubigerrangfolge in der europäischen Bankenabwicklung (insbesondere die verbindliche Einführung von Sub-Senior-Anleihen, die bei einem Bail-in vor klassischen Anleihen zur Haftung heranzuziehen wären), und welcher Kapitalbedarf würde sich hierdurch für die 20 größten deutschen Kreditinstitute jeweils ergeben, sollte sich der französische Vorschlag zur Vereinheitlichung von Abwicklungsregeln durchsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. August 2016

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, die Gläubigerrangfolge in der europäischen Bankenabwicklung weiter zu harmonisieren, um die grenzüberschreitende Abwicklung von Banken einfacher zu machen und hierbei eine besondere Klasse von Verbindlichkeiten möglichst einheitlich auszugestalten. Diese soll im Abwicklungsfall als Haftungsmasse zur Verfügung stehen, nachdem sämtliche nachrangigen Verbindlichkeiten ausgeschöpft sind. Eine solche besondere Forderungsklasse macht die Durchführung eines Bail-in rechtssicherer und fördert damit die praktische Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung. Ihre europaweit einheitliche Ausgestaltung würde der europäischen Abwicklungs-

behörde grenzüberschreitende Bankenabwicklungen erleichtern, mehr Klarheit für Investoren schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Banken der verschiedenen Mitgliedstaaten fördern.

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine solche Forderungsklasse per Gesetz in Form einer besonderen Forderungsstufe bei Bankeninsolvenzen eingeführt (Sonderinsolvenzregel). Die Sonderinsolvenzregel tritt 2017 in Kraft. In Frankreich soll eine solche besondere Forderungsklasse nicht auf gesetzlichem, sondern auf vertraglichem Wege (Ausgabe neuer Anleihen mit entsprechenden Rangklauseln durch die Banken) realisiert werden.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung einer europäischen Regelung ist für die Bundesregierung zentral, dass die Forderungsklasse möglichst rasch als tatsächlicher Puffer zur Verfügung steht. Der erstmalige Aufbau einer völlig neuen Klasse an Verbindlichkeiten auf vertraglichem Weg dürfte nach Einschätzung der Bundesregierung erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Damit stünde der erforderliche Puffer nicht sofort zur Verfügung.

Die Europäische Kommission wird voraussichtlich Ende 2016 einen Vorschlag für eine weitere Harmonisierung der Gläubigerhierarchie im Rahmen der Bankenabwicklung vorlegen. Derzeit ist offen, wie der Vorschlag konkret aussehen wird. Der Bundesregierung liegen die erfragten Zahlen zum zusätzlichen Kapitalbedarf für die 20 größten deutschen Kreditinstitute für den Fall, dass sich der französische Vorschlag durchsetzen sollte, nicht vor. Bisher sind noch keine Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegt worden. Insofern können derzeit auch noch keine definitiven Aussagen über einen möglichen Fehlbedarf für den Fall getroffen werden, dass die deutsche Sonderinsolvenzregel von abweichenden europäischen Vorgaben verdrängt würde und die betroffenen Verbindlichkeiten nicht als berücksichtigungsfähig anerkannt würden.

43. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche neuen Eingriffsrechte für die BaFin sieht die Bundesregierung im Zusammenhang des geplanten Registers für private Immobilienkredite vor, und wann ist mit der Einbringung einer solchen Gesetzesinitiative in den Bundestag zu rechnen (vgl. Frankfurter Allgemeine vom 19. Juli 2016, „Bundesbank will Register für private Immobilienkredite“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. August 2016

Der Ausschuss für Finanzstabilität hat am 30. Juni 2015 Empfehlungen zu neuen Instrumenten für die Regulierung der Darlehensvergabe zum Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien vorgelegt. Der Ausschuss hatte der Bundesregierung darin u. a. empfohlen, die Schaffung von Rechtsgrundlagen zu initiieren, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Befugnis einräumen, unter grundsätzlicher Berücksichtigung etwaiger einschlägiger Empfehlungen des Ausschusses gewerblichen Darlehensgebern gewisse Beschränkungen bei der Vergabe von

grundpfandrechtlich besicherten Darlehen zum Bau oder zum Erwerb von im Inland belegenen Wohnimmobilien aufzuerlegen, wenn dies erforderlich ist, um einer drohenden Störung der Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder einer Gefahr für die Finanzstabilität in Deutschland entgegenzuwirken. Zu den im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen wird auf die Empfehlung verwiesen (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/06/2015-06-30-PM22-empfehlung.html).

Das Bundesministerium der Finanzen prüft derzeit die Umsetzung dieser Empfehlungen. Einzelheiten zur Einbringung einer Gesetzesinitiative in den Deutschen Bundestag stehen daher noch nicht fest.

44. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur Anzahl und zum wirtschaftlichen Erfolg öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) im Bereich Schwimmbäder vor, und plant die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Kommunen solche Modelle zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 10. August 2016

Die im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen von der ÖPP Deutschland AG betriebene PPP-Projektdatenbank weist für Deutschland insgesamt 26 Schwimmbäder in öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP) aus (Stand 4. August 2016, Kategorie „Kultur und Sportstätten“). Diese Daten beruhen ausschließlich auf freiwilligen Meldungen. Die Datenbank ist unter www.ppp-projektdatenbank.de öffentlich einsehbar. Über die Finalisierung dieser einzelnen kommunalen Projekte und deren wirtschaftlichen Erfolg liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

ÖPP sind stets eine von mehreren möglichen Beschaffungsvarianten zur Realisierung eines erkannten öffentlichen Bedarfs. Die Variante ÖPP ist stets und nur dann zu wählen, wenn sie sich im Einzelfall nach Durchführung einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als die wirtschaftlichste Variante über den gesamten Lebenszyklus des Vorhabens erweist. Diese in der jeweiligen kommunalen Verantwortung liegende Einzelfallprüfung schließt eine explizite Förderung von Schwimmbädern durch den Bund als ÖPP grundsätzlich aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

45. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)

Worin sieht die Bundesregierung die Begründung für den Umstand, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) – anders als noch Anfang März 2016 durch selbige bekanntgegeben – am 17. März 2016 mitgeteilt hat, dass die freiwillige Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes in den Vergabeverfahren der BA nicht haltbar ist, und wie sollte die Bundesagentur für Arbeit nach Meinung der Bundesregierung künftig die Einhaltung des Branchentarifvertrages für die Aus- und Weiterbildung, der den Mindestlohn für pädagogisch Beschäftigte regelt, sicherstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. August 2016

Die BA hat ihre Ankündigung, alle Bieter im Zuge von Vergabeverfahren über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Auftragsausführung zur Entlohnung entsprechend des durch Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich erklärten branchenspezifischen Mindestlohntarifvertrages zu verpflichten, nach eigener Prüfung aus Gründen der Rechtssicherheit wieder zurückgenommen.

Die faire und angemessene Entlohnung des pädagogischen Fachpersonals im Bereich der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Mit dem Erlass der Rechtsverordnung zur Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch wurde ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan.

Der durch Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich erklärte branchenspezifische Mindestlohntarifvertrag ist für diejenigen Bieter bindend, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch erbringen. Demzufolge sind alle Anbieter, die arbeitszeitlich überwiegend (zu mindestens 50 Prozent) entsprechende Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen erbringen, zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohntarifvertrag verpflichtet. Dies ist beim Großteil der Anbieter der Fall. Die übrigen Anbieter unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des branchenspezifischen Mindestlohntarifvertrages für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen. Nach Angaben der BA trifft dies auf rund 16 Prozent der in den Jahren 2014 und 2015 vergebenen Dienstleistungsaufträge nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu.

Im Hinblick auf eine Anwendung der Tariftreueklausel auch auf Unternehmen, die eigentlich aufgrund des sogenannten Überwiegensprinzips nicht in den betrieblichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen

Tarifvertrags fallen (weil weniger als 50 Prozent der Arbeitszeit in ihrem Betrieb auf die vom Tarifvertrag erfassten Tätigkeiten entfallen), stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit EU-rechtlichen Vorgaben.

Derzeit wird geprüft, ob eine solche Vorgabe EU-rechtskonform umgesetzt werden könnte.

46. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Von wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit „guter Bleibeperspektive“ und somit mit Zugang zu Integrationskursen (also Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea) geht die Bundesregierung am Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) aus, wenn sie mit Verweis auf das Nebeneinander von FIM und z. B. Integrationskursen die für die Kostenschätzung angenommene Wochenstundenzahl von 30 auf durchschnittlich 20 reduziert hat (vgl. die Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf die Berichtsanforderung von Ekin Deligöz vom 23. Juni 2016), und welche Sprachkursangebote soll es für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne diese „gute Bleibeperspektive“ und ohne Zugang zu Integrationskursen geben, um sie mit den Arbeitsgelegenheiten zu kombinieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. August 2016

Ziel der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) ist es, während der Laufzeit des Asylantrages ein niedrigschwelliges und arbeitsmarktnahes Angebot zu machen, indem sinnvolle und gemeinwohlorientierte Tätigkeiten angeboten werden.

Maßnahmenangebote für Flüchtlinge, die auf die Integration in die Gesellschaft einerseits und in den Arbeitsmarkt andererseits zielen, sollen sich nicht gegenseitig ausschließen. FIM sind daher grundsätzlich so konzipiert, dass sie beispielsweise parallel zu einem vorrangigen Integrationskurs geleistet werden können. Eine valide Abschätzung der erfragten Schnittmenge von Personen mit guter Bleibeperspektive und Zugangsberechtigung zu einem Integrationskurs sowie der Möglichkeit, an FIM teilzunehmen, ist nicht möglich. Die Gesamtzahlen zugewanderter Flüchtlinge sowie die Stattgabequoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), verbunden mit den durchschnittlichen Laufzeiten der Asylanträge, legen aber nah, dass sich zum einen mit der Kombinationsmöglichkeit von Integrationskursen und ähnlichen Angeboten mit FIM die Handlungsalternativen insgesamt sinnvoll ergänzen und gleichzeitig FIM als Ergänzungsangebot mit weiteren Maßnahmen unabhängig von Sprachförderung stehen können.

47. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie hoch war im Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre jeweils der Bestand an nicht arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Alter von 58 Jahren und älter, und wie viele dieser Personen wurden auf Grundlage des § 53a Absatz 2 SGB II in der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. August 2016

Im Jahresdurchschnitt 2015 gab es 478 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) über 58 Jahren. Davon waren 167 000 arbeitslos und 311 000 nicht arbeitslos. Von den letztgenannten 311 000 nicht arbeitslosen ELB waren 163 000 auf Grundlage des § 53a Absatz 2 SGB II nicht als arbeitslos registriert. Der beigefügten Tabelle sind die Zahlen ab dem Jahr 2011 zu entnehmen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Arbeitslosigkeit im Alter von 58 Jahren und älter

Deutschland
Zeitreihe

	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) 58 Jahre und älter davon			
Jahresdurchschnitt	Bestand ELB	Arbeitslose ELB	Nicht arbeitslose ELB	
			insgesamt	darunter § 53a Abs. 2 SGB II
	1	2	3	4
2011	474.913	117.554	357.359	106.500
2012	480.968	135.624	345.344	125.245
2013	489.747	151.596	338.151	145.686
2014	486.294	160.433	325.860	160.180
2015	477.766	166.766	310.999	162.754

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

48. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welches waren die unterschiedlichen Positionen der beteiligten Ressorts, die eine Enthaltung der Bundesregierung zu den neuen Anwendungsbedingungen für Glyphosat (SANTE/10903/2016 Rev. 1) in der Abstimmung am 11. Juli 2016 im PAFF-Ausschuss der EU (SCoPAFF) erforderlich gemacht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 5. August 2016

Vor dem Hintergrund der Enthaltung Deutschlands zur Verlängerung der Genehmigung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat enthielt sich die deutsche Delegation auch bei der Abstimmung über die Änderung der bestehenden Genehmigungsbedingungen.

49. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand des Verfahrens bezüglich der vorgeschlagenen „Technical guidance on points 3.6.3 to 3.6.5 of Annex II to Regulation (EC) No 1107/2009, in particular regarding the demonstration of negligible exposure to an active substance in a plant protection product under realistic conditions of use“, mit der die Europäische Kommission den Begriff „vernachlässigbare Exposition“, wie er in der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung auftaucht, näher definieren will, und welche Auswirkungen auf die erneute Genehmigungsfähigkeit von Glyphosat hätte diese Guidance nach dem derzeitigen Stand des Vorschlags für den Fall, dass der Pestizidwirkstoff Glyphosat von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA nächstes Jahr als „krebserregend“, „wahrscheinlich krebserregend“ oder „möglicherweise krebserregend“ eingestuft wird (bitte für jede Kategorie einzeln beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 5. August 2016

Die Diskussion der „Technical guidance on points 3.6.3 to 3.6.5 of Annex II to Regulation (EC) No 1107/2009 in particular regarding the demonstration of negligible exposure to an active substance in a plant protection product under realistic conditions of use“ ist innerhalb der Kommissionsdienststellen noch nicht abgeschlossen.

Für den Wirkstoff Glyphosat haben weder die zuständigen deutschen Behörden noch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine Einstufung als CMR-Stoff nach Kategorie 1A oder 1B vorgeschlagen. Die chemikalienrechtliche Legaleinstufung von Glyphosat durch die Europäische Chemikalienagentur bleibt abzuwarten.

50. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche möglichen Wechselwirkungen ergeben sich zwischen der seit längerem vorgeschlagenen „Technical guidance on points 3.6.3 to 3.6.5 of Annex II to Regulation (EC) No 1107/2009, in particular regarding the demonstration of negligible exposure to an active substance in a plant protection product under realistic conditions of use", mit der die Europäische Kommission den Begriff „vernachlässigbare Exposition", wie er in der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung auftaucht, näher definieren will und den von der EU-Kommission vor Kurzem vorgeschlagenen Kriterien für das Hormonsystem störende Stoffe (endokrine Disruptoren), die sich ebenfalls u. a. auf die Pflanzenschutzmittelverordnung beziehen und in denen statt von „vernachlässigbarer Exposition" nun von „vernachlässigbarem Risiko durch die Exposition" (negligible risk from exposure) die Rede ist –, und wie schätzt die Bundesregierung die Zulässigkeit dieser Ungleichbehandlung von zwei Ausschlusskriterien für die Pestizidwirkstoffgenehmigung aus juristischer Sicht ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 5. August 2016

Wie in der Antwort zu Frage 49 dargelegt, sind die Arbeiten an den zitierten Leitlinien noch nicht abgeschlossen. Daher hat die Bundesregierung hierzu noch keine Position entwickelt.

51. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die gesetzliche Einengung der EU-Risikobewertung auf den sogenannten aktiven Pestizidwirkstoff im Falle von Glyphosat, das ohne die Anwesenheit von sogenannten Beistoffen oder Netzmitteln wie Tallowamin oder Nitroryl, die die Zellwand/-membran angreifen und für den Wirkstoff durchlässig machen, weder wirksam ist noch jemals zur Anwendung kommt, fachlich angemessen ist, und wie wurde beispielsweise der Tallowaminersatzstoff Nitroryl, der derzeit im Glyphosat-Standardprodukt Roundup Powerflex von Monsanto zum Einsatz kommt, auf seine Unbedenklichkeit, auch in der Kombination mit Glyphosat, überprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 5. August 2016

Die Festlegung, dass im EU-Genehmigungsverfahren zunächst nur der Wirkstoff und eine repräsentative Formulierung einer Risikobewertung unterzogen werden, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Sie gilt für alle zu genehmigenden Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoffe in

der Europäischen Union. Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden dann in einem zweiten Schritt mögliche Wechselwirkungen zwischen deren verschiedenen Bestandteilen (Wirkstoff/Beistoff) auf wissenschaftlicher Grundlage kumulativ bewertet.

52. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich Deutschland auf EU-Ebene im Rat für Landwirtschaft und Fischerei am 18. Juli 2016 hinsichtlich des Vorschlags der EU-Kommission positioniert, den Einsatz von Pestiziden auf ökologischen Vorrangflächen im Rahmen der geplanten Reform des sogenannten Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik zu verbieten (vgl. www.eu-koordination.de/umweltnews/news/landwirtschaft-gentechnik/3831-vorschlag-zum-pestizid-verbot-abgelehnt), und wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden auf ökologischen Vorrangflächen hinsichtlich des Ziels, die Biodiversität zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 10. August 2016

Im Rat für Landwirtschaft und Fischerei am 18. Juli 2016 begrüßte Deutschland die Vereinfachungsbemühungen der EU-Kommission beim Greening. Wichtig sei, dass die Vereinfachungsinitiative zu echten Erleichterungen führe, um nicht an Glaubwürdigkeit zu verlieren. Die Bundesregierung hob hervor, dass Deutschland insbesondere die vorgesehene Vereinfachung und Harmonisierung der Anforderungen für Puffer-, Feldrand- und Waldrandstreifen nachdrücklich begrüße. Damit würde deutschen Forderungen Rechnung getragen. Bei anderen Punkten bestehe jedoch Diskussionsbedarf. Dies betreffe eine Ausdehnung des Stilllegungszeitraums von sechs auf neun Monate und das Verbot von Pflanzenschutzmitteln beim Anbau von Eiweißpflanzen auf ökologischen Vorrangflächen sowie die Ufervegetationsstreifen.

Zur Bewertung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen hinsichtlich des Ziels, die Biodiversität zu fördern, wird auf die in Deutschland insoweit bestehende Rechtslage verwiesen:

Nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes kommen Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke nicht als ökologische Vorrangfläche in Betracht, wenn auf ihnen nach der Ernte der Vorkultur chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Aufgrund des § 18 Absatz 5 Satz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes ergibt sich, dass für ökologische Vorrangflächen mit stickstoffbindenden Pflanzen durch Rechtsverordnung hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur Regelungen getroffen werden dürfen, die Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis zulassen. Begründet ist dies damit, dass dies den ackerbaulichen Erfordernissen in konventionell wirtschaftenden Betrieben entspricht (vergleiche Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. Mai 2014 auf Bundestagsdrucksache 18/1493

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Direktzahlungen-Durchführungsgesetz). Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln von den zuständigen Behörden nur zugelassen werden, wenn sie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkung auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem.

Nach § 30 Absatz 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung dürfen auf ökologischen Vorrangflächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Nach § 5 Absatz 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dürfen Pflanzenschutzmittel auf folgenden ökologischen Vorrangflächen nicht angewendet werden: brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern. Nach § 5 Absatz 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung endet diese Verpflichtung zu dem Zeitpunkt nach dem 31. Juli des Antragsjahres, ab dem eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird.

Für folgende ökologische Vorrangflächen bestehen im nationalen Recht zur Durchführung der Direktzahlungen keine spezifischen Regelungen zum Pflanzenschutz: Landschaftselemente, Terrassen (linear-vertikale Strukturen), Agroforstflächen und Aufforstungsflächen. Diese sind auch von dem Vorschlag der EU-Kommission, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen zu verbieten, nicht umfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

53. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)

Wann wurden aus Beständen der Bundeswehr Antipersonenminen vom Typ DM31 an Griechenland abgegeben (bitte unter Angabe der Anzahl), und wie viele dieser Antipersonenminen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen gemäß vertraglicher Verpflichtungen Griechenlands vernichtet (bitte den Zeitpunkt der Abgabe/n sowie den der Kenntnisnahme nach Monat/Jahr angeben)?

54. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)

Wann wurden aus Beständen der Bundeswehr Antipersonenminen vom Typ DM11 an die Türkei abgegeben (bitte unter Angabe der Anzahl), und wie viele dieser Antipersonenminen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen gemäß vertraglicher Verpflichtungen der Türkei vernichtet (bitte den Zeitpunkt der Abgabe/n sowie den der Kenntnisnahme nach Monat/Jahr angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 9. August 2016

Die Fragen 53 und 54 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich am 3. Dezember 1997 mit der Unterzeichnung und am 23. Juli 1998 mit der Ratifizierung des am 1. März 1999 in Kraft getretenen Ottawa-Abkommens zur Demilitarisierung und Vernichtung der Antipersonenminen der Bundeswehr verpflichtet. Tatsächlich war diese Vernichtung bereits im Dezember 1997 abgeschlossen. Somit wurden Griechenland bzw. der Türkei nach dem Jahr 1997 keine Antipersonenminen der Typen DM31 und DM11 überlassen. Möglicherweise vor dem Jahr 1997 erfolgte Abgaben sind aufgrund der Aktenaufbewahrungsfrist von regelmäßig fünf Jahren nicht mehr darstellbar.

Griechenland und die Türkei haben das Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen im September 2003 ratifiziert und sich damit verpflichtet, Lagerbestände innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags für den jeweiligen Vertragsstaat zu vernichten. Die Türkei ist dieser Verpflichtung im Jahr 2011 nachgekommen. Griechenland besitzt laut Staatenbericht keine Antipersonenminen des Typs DM31 mehr.

55. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund erfolgen die Anlieferungen von Fahrzeugen und anderen Gerätschaften am Mechatronikzentrum der Bundeswehr am Standort Jülich seit geraumer Zeit ausschließlich per LKW über die Straße, obwohl der Gleisanschluss des Werks noch im Jahr 2013 für 900 000 Euro instandgesetzt wurde und bei einem Pressetermin im August 2013 vom Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Rachel u. a. umfängliche Anlieferungen in dem Werk über den Gleisanschluss angekündigt wurden (www.aachener-zeitung.de/lokales/juelich/fuhrpark-aus-afghanistan-wird-in-juelich-aufgearbeitet-1.629207#okx1359060227)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 8. August 2016

Die Instandsetzung des im Rahmen der Rückverlegung aus dem ISAF-Einsatz nach Deutschland zurückzuführenden Materials – einschließlich der Fahrzeuge – wurde von einem breiten Spektrum an Leistungserbringern ausgeführt. Neben dem Mechatronikzentrum der Bundeswehr (MechZBw) in Jülich zählt hierzu eine erhebliche Anzahl weiterer militärischer und ziviler lnstandsetzungseinrichtungen.

Die Steuerung von instandzusetzendem Material zu den einzelnen Einrichtungen erfolgt zentral durch das Logistikzentrum der Bundeswehr (LogZBw) anhand einer Vielzahl von Kriterien (z. B. die Befähigung zur Instandhaltung, Ersatzteillage, vertragliche Vereinbarungen, Dringlichkeiten). Die Dispositionsentscheidungen über die zu nutzenden Verkehrsträger für die erforderlichen Transporte werden ebenfalls im Rahmen von Einzelfallprüfungen durch das LogZBw vorgenommen. Dabei ist das Kriterium der Wirtschaftlichkeit von besonderer Bedeutung und insbesondere aus diesem Grund wurde bisher Material an das MechZBw nicht über den Verkehrsträger Schiene angeliefert.

In dem genannten Presseartikel entstand der Eindruck, das MechZBw sei für die Instandsetzung des Gesamtumfangs an Material aus der Rückverlegung aus dem ISAF-Einsatz verantwortlich und benötige deswegen den in Rede stehenden Gleisanschluss. Dies ist so nicht gegeben. Ortsfeste logistische Einrichtungen sollten grundsätzlich über einen Gleisanschluss verfügen, um alle Optionen hinsichtlich der einsetzbaren Verkehrsträger – auch über ein Projekt wie das der Rückverlegung aus dem ISAF-Einsatz hinaus – zu ermöglichen. Über die tatsächliche Nutzung wird jedoch im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden.

56. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie oft wurde in den Jahren seit 2010 jeweils durch Militärflugzeuge über dem Saarland und Rheinland-Pfalz Treibstoff abgelassen, und welche Menge an Kerosin wurde dadurch pro Jahr freigesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 9. August 2016

Beim sogenannten Kraftstoffschnellablass handelt es sich um ein Notverfahren sowohl für militärische als auch für zivile Luftfahrzeuge, um aus Gründen der Flugsicherheit – wie z. B. einer Luftnotlage – eine sichere Kontrolle und Landung des Luftfahrzeuges zu ermöglichen.

Grundsätzlich findet ein Kraftstoffschnellablass immer in Absprache mit der verantwortlichen Flugverkehrskontrollstelle in einem Luftraum mit geringer Luftverkehrsdichte über unbewohntem oder dünn besiedeltem Gebiet und einer Mindestflughöhe statt, die verhindern soll, dass konzentrierte Kraftstoffmengen den Boden erreichen.

Die Anzahl der nach Kenntnis der Bundesregierung durch militärische Luftfahrzeuge seit dem Jahr 2010 durchgeführten Kraftstoffschnellablassverfahren im Luftraum über dem Saarland und Rheinland-Pfalz und die dabei abgelassene ungefähre jährliche Kraftstoffmenge können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Anzahl Kraftstoffschnell-ablassverfahren	Summe Kraftstoffmenge
2010	3	32 t
2011	2	4,5 t
2012	1	2,5 t
2013	1	34,5 t
2014	1	40 t
2015	2	16,5 t
2016	keine	keine

57. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse zum Absturz eines US-Kampfjets am 11. August 2015 liegen der Bundesregierung bis jetzt vor, und welche Schritte hat die Bundesregierung seit dem Absturz unternommen, um schnell den abschließenden Untersuchungsbericht der United States Air Force (USAF) zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 9. August 2016

Die Unfallursache bzw. die Unfallursachen des Flugunfalls mit einem Luftfahrzeug des Typs F-16 der United States Air Force (USAF) am 11. August 2015 werden durch den Flugunfalluntersuchungsausschuss

der USAF im Unfalluntersuchungsbericht festgelegt. Der Unfalluntersuchungsbericht der USAF zum Flugunfall liegt dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) noch nicht vor. Das LufABw, Abteilung General Flugsicherheit in der Bundeswehr (GenFISichhBw), hat die zuständige Dienststelle der USAF um die Vorlage des Untersuchungsberichts zuletzt mit Schreiben vom 6. Juli 2016 gebeten.

Sobald der sog. Accident lnvestigation Report der USAF vorliegt, wird das LufABw GenFISichhBw diesen bewerten und eine Stellungnahme erstellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

58. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich der Beratungsbedarf, die personellen Beratungsressourcen in den Beratungsstellen der Länder und Kommunen und damit der Vollzugsaufwand seit der Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus zum 2. Juli 2015 entwickelt haben (bitte nach Bundesländern auflisten), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie aus dieser Entwicklung, auch im Hinblick auf die Anregungen des nationalen Normenkontrollrates vom 30. Mai 2014?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 5. August 2016

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird von den Bundesländern – zwar im Auftrag des Bundes, aber letztlich eigenverantwortlich – durchgeführt. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis darüber, wie sich der Beratungsbedarf, die personellen Beratungsressourcen in den Beratungsstellen der Länder und Kommunen und damit der Vollzugsaufwand seit der Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus zum 1. Juli 2015 entwickelt haben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt die Länder und Elterngeldstellen durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit im Bereich ElterngeldPlus u. a. durch diverse Print- und Onlinemedien sowie insbesondere durch den Elterngeldrechner mit Planer. Darüber hinaus konzipiert das BMFSFJ zurzeit ein onlinebasiertes Beantragungsverfahren des Elterngelds als zusätzliches Angebot an die Länder mit dem Ziel, Familien in ihrem Alltag zu entlasten, fehlerhafte Anträge zu reduzieren sowie die Bearbeitung in den Elterngeldstellen zu erleichtern und zu verkürzen.

59. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Handelt es sich bei der von der Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig vorgestellten „Familienarbeitszeit“ um eine „Vision“ (www.bmfsfj.de/BMFSFJ/aktuelles,did=204060.html=view=renderPrint), wie sie sie selbst im Januar 2014 in einem Zeitungsinterview nannte, um einen „persönlichen Debattenbeitrag“ (www.welt.de/politik/deutschland/article123754552/Wie-aus-der-32-Stunden-Woche-ein-Debattenbeitrag-wurde.html), wie sie der Regierungssprecher Steffen Seibert ebenfalls im Januar 2014 charakterisierte, um ein „Konzept“ (https://twitter.com/BMFSFJ/status/755039522065412096?lang=de), wie Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig sie bei der Pressekonferenz zur Familienarbeitszeit am 18. Juli 2016 bezeichnete oder um „Überlegungen“, wie die Bundesregierung es in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 18/9295 dargelegt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 11. August 2016

Zur Familienarbeitszeit mit einem Familiengeld und ihren Hintergründen hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 18/9295 bereits Stellung genommen; auf diese wird insoweit verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

60. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-EntgeltG) initiiert, und wie viele davon berücksichtigen insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 5. August 2016

Eine erneute Abfrage des Bundesministeriums für Gesundheit bei den Krankenkassen hat ergeben, dass seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Stand der Weiterentwicklung des pauschalierenden Entgeltsystems Psychiatrie und Psychosomatik“ auf Bundestagsdrucksache 18/7281

(Antwort zu Frage 15a) drei weitere Modellvorhaben vertraglich vereinbart wurden. Somit werden derzeit 18 Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V durchgeführt (das Modell in Köln ist ein rein ambulantes Modell, welches nicht durch ein Krankenhaus koordiniert wird).

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie wird bisher in Nordhausen (Thüringen), Zwickau (Sachsen), Riedstadt (Hessen) und bei Vivantes in Berlin berücksichtigt. Einige der bereits existierenden Modelle planen im weiteren Projektverlauf auch, die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit einzubeziehen.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der laufenden Modellvorhaben.

Name des Krankenhauses	Ort	Bundesland des Krankenhauses
Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin	Berlin	Berlin
Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH	Berlin	Berlin
Immanuel Klinik Rüdersdorf	Rüdersdorf	Brandenburg
Klinikum Hanau GmbH	Hanau	Hessen
Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH	Bad Nauheim	Hessen
Vitos Klinikum Riedstadt gGmbH	Riedstadt	Hessen
Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH	Lüneburg	Niedersachsen
St. Marien-Hospital Hamm gGmbH	Hamm	Nordrhein-Westfalen
LWL-Universitätsklinikum Bochum	Bochum	Nordrhein-Westfalen
Ambulante psychiatrische pflegerische Versorgung, Köln	Köln	Nordrhein-Westfalen
Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH Zwickau	Zwickau	Sachsen
Kreiskrankenhaus Rudolf Virchow gGmbH	Glauchau	Sachsen
Fachkliniken Nordfriesland gGmbH	Breklum	Schleswig-Holstein
Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH	Heide	Schleswig-Holstein
imland gemeinnützige GmbH	Rendsburg	Schleswig-Holstein
Johanniter Krankenhaus Geesthacht	Geesthacht	Schleswig-Holstein
Klinikum Itzehoe	Itzehoe	Schleswig-Holstein
Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH	Nordhausen	Thüringen

61. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)

In welchem Umfang sind im Entwurf für den Bundeshaushalt 2017 Gelder für die Fortführung des Präventionsprojektes „Kein Täter werden“ der Berliner Charité enthalten, und kann diese Summe das nach Medienberichten drohende Aus des Projektes verhindern (www.berlinonline.de/mitte/nachrichten/4508621-4015813-chariteprae ventionsprojekt-kein-taeter-w.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 9. August 2016

Die Weiterführung des Projekts und seine dauerhafte Finanzierung sind auch der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Derzeit finden Gespräche auf verschiedenen Ebenen und in verschiedene Richtungen mit dem Ziel statt, die dauerhafte Finanzierung des Projektes sicherzustellen. Hierzu sollen alle Möglichkeiten ausgelotet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

62. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)

Wie viele Verkehrstote mussten in den vergangenen zehn Jahren jährlich aufgrund von Auffahrunfällen durch LKW verzeichnet werden, und wie viele davon infolge ungebremsten Auffahrens auf ein Stauende?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. August 2016

Auffahren auf ein Stauende wird als Unfallart in der amtlichen Statistik nicht geführt.

63. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)

Wie viele LKW über einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen sind in Deutschland zugelassen, und wie viele davon sind mit einem aktiven Notbremsassistenten ausgestattet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. August 2016

Der Fahrzeugbestand der Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen betrug am 1. Januar 2016 524 974 Fahrzeuge.

Die Information, ob LKW mit Notbremsassistenzsystemen ausgerüstet sind, liegt dem Kraftfahrt-Bundesamt nicht vor. Eine entsprechende Auswertung ist daher nicht möglich.

64. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)

Sind der Bundesregierung Auffahrunfälle mit LKW bekannt, die über ein aktives Notbremssystem verfügt haben, und wie sicher erachtet sie diese Assistenzsysteme?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. August 2016

Siehe Antwort zu Frage 63.

Die Ausrüstung von LKW mit Notbremssystemen wird derzeit statistisch nicht erfasst. Eine Aussage darüber, ob vorhandene Notbremssysteme bei einem Unfall aktiv waren, ist derzeit nicht möglich.

65. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)

Erachtet die Bundesregierung es als ausreichend, ausschließlich Neufahrzeuge mit Notbremssystemen auszustatten und damit zukünftige Unfälle der Bestandsflotte als gegeben hinzunehmen, oder erwägt die Bundesregierung eine Nachrüstpflicht für LKW, die nicht mit Notbremssystemen ausgestattet sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 9. August 2016

Nach hiesiger Überzeugung wird mit dem im Jahr 2013 begonnenen verpflichtenden Einsatz von Notbremsassistenzsystemen zukünftig die Anzahl und Schwere von Auffahrunfällen mit schweren Nutzfahrzeugen deutlich verringert werden. Die Bundesanstalt für Straßenwesen wird im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Notbremsassistenzsysteme im Rahmen eines Forschungsprojektes vertieft untersuchen.

66. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie korrespondiert die Ankündigung der baldigen Vorlage eines Gesetzentwurfs, der den Rechtsrahmen für das automatisierte Fahren schaffen und unter anderem auch Haftungsfragen klären soll (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. April 2016 „Dobrindt forciert Gesetz für autonomes Fahren“, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/auto/mobilitaet-der-zukunft-dobrindt-forciert-gesetz-fuer-autonomes-fahren-1.2945841) mit der vorherigen Ankündigung der geplanten Einsetzung einer Ethikkommission unter Leitung des früheren Verfassungsrichters Udo di Fabio, deren Aufgabe es sein soll, ethische Fragen bei der Einführung vollautomatisch fahrender Autos zu beantworten (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 10. Juli 2016 „Dobrindt legt ethische Grundsätze für autonomes Fahren fest“, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/auto/hochautomatisierte-fahrzeuge-dobrindt-legt-ethische-grundsaetze-fuer-autonomes-fahren-fest-1.3071415), und sieht die Bundesregierung

keinen Widerspruch darin, zunächst einen Gesetzesvorschlag vorzulegen und dann eine Ethikkommission grundlegende ethische Fragestellungen beantworten zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 5. August 2016

Mit den durch den Bundesminister Alexander Dobrindt auf der Kabinettklausur in Meseberg vorgestellten aktuellen strategischen Schwerpunkten zum Thema Digitale Souveränität wird die grundsätzliche Positionierung zum automatisierten und vernetzten Fahren dargestellt. (Abrufbar unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Digitales/strategiepapier-digitale-souveraenitaet-automatisiertes-fahren.pdf)

In der geplanten Gesetzesänderung soll erstmals festgeschrieben werden, unter welchen Rahmenbedingungen der Betrieb von Fahrzeugen mit automatisierten Fahrfunktionen im öffentlichen Straßenverkehr erfolgen kann. Diese Änderungen stellen grundsätzliche Regelungen für das automatisierte Fahren dar, betreffen jedoch nicht das autonome Fahren.

Durch die Einsetzung der Ethikkommission sollen parallel, insbesondere für die weiteren Automatisierungsstufen in komplexen Verkehrssituationen sowie für das autonome Fahren, ethische Fragen beim Paradigmenwechsel vom Autofahrer zum Autopiloten geklärt werden. Automatisiertes und vernetztes Fahren braucht gesellschaftliche Akzeptanz. Der Notwendigkeit einer umfassenden gesellschaftlichen Diskussion und Auseinandersetzung wird mit der Einsetzung der Ethikkommission Rechnung getragen.

67. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Gletscher in Deutschland in den letzten 50 Jahren entwickelt, und welche Prognosen sind der Bundesregierung bezüglich der Entwicklung deutscher Gletscher bekannt (bitte die Veränderung der Fläche und der Masse möglichst in Prozent angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 5. August 2016

Es wird hiermit auf die Bundestagsdrucksache 18/7474 vom 5. Februar 2016 verwiesen (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4a). Die dort dargestellte Grafik kann herangezogen werden, um die Entwicklung der letzten 50 Jahre nachzuvollziehen. Neuere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bisher nicht vor. Prognosen bzgl. der Entwicklung deutscher Gletscher sind der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

68. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bis wann wird die Bundesregierung die im Zuge des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 aktualisierte Version der Erhaltungsbedarfsprognose 2011-2025 (für die Jahre 2016 bis 2030) veröffentlichen (bitte begründen, warum die Vorlage nicht früher vorgelegt wurde), und durch welche Maßnahmen wird sie sicherstellen, dass zukünftig die für Erhaltungsmaßnahmen im Straßenbereich vorgesehenen Haushaltsmittel auch zweckgerichtet eingesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 5. August 2016

Der Bericht des Gutachters zur Erhaltungsbedarfsprognose 2016-2030 wird Ende Herbst 2016 erwartet.

Die zweckentsprechende Verwendung der Erhaltungsmittel ist in den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausreichend geregelt. Die Auftragsverwaltungen der Länder werden mit dem jährlichen Verfügungsrahmen darüber hinaus darauf hingewiesen, dass Umschichtungen zu Lasten der Erhaltungsmittel nur mit Zustimmung des BMVI erfolgen dürfen.

69. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie begründet es die Bundesregierung, dass die Bauarbeiten am Kanaltunnel Rendsburg weiterhin stillstehen bzw. der Baufortschritt wiederkehrend in der vollumfänglichen Ausführung geplanter Leistungen behindert ist, und ab welchem Zeitpunkt werden die Bauarbeiten am Kanaltunnel voraussichtlich wieder aufgenommen (vgl. www.shz.de/lokales/landeszeitung/video-illegal-durch-die-sanierte-ostroehre-id14320561.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. August 2016

Die Bauarbeiten an der Oströhre stehen nicht still. Die Bauarbeiten an der Oströhre sind abgeschlossen. Vor einer Verkehrsfreigabe der Oströhre muss die Baufirma noch Mängel an der Betriebstechnik beseitigen, damit die notwendigen und bereits laufenden umfangreichen Funktionstests zur Inbetriebnahme der Tunneltechnik, mit denen der TÜV beauftragt ist, erfolgreich abgeschlossen werden können. Diese Arbeiten spielen sich weitestgehend außerhalb des für die Verkehrsteilnehmer einsehbaren Bereichs ab.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verzögerung von Bauarbeiten am Kanaltunnel Rendsburg“ auf Bundestagsdrucksache 18/9325 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

70. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Um wie viele Euro haben sich Bauvorhaben des Bundes (auch in Beteiligung wie beim Flughafen Berlin-Brandenburg) seit 2008 gegenüber den Beschlussplanungen verteuert, und bei welchen zehn Bundesbauten war die Überschreitung der Kosten seit 2008 am höchsten (bitte auch in Euro je Gebäude angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 5. August 2016

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit dem Aufbau einer bauverwaltungsübergreifenden Projektdatenbank begonnen, die in absehbarer Zeit konkrete Auswertungen von Projekten zulassen wird.

Zudem hat das BMUB in den letzten Monaten eine Erhebung zur Kosten- und Termineinhaltung bei Baumaßnahmen zwischen 10 Mio. und 240 Mio. Euro, die im Zeitraum von 2000 bis 2015 abgeschlossen wurden, veranlasst. Diese qualifizierte Stichprobe führte zu dem Ergebnis, dass etwa 60 Prozent der Projekte annähernd im Kostenrahmen abgeschlossen werden konnten. Rund 65 Prozent der Vorhaben konnten annähernd im Terminrahmen fertiggestellt werden. Bei ca. 52 Prozent der Projekte konnten der Kosten- und der Terminrahmen annähernd eingehalten werden.

Bei Berücksichtigung der Vorhaben zwischen 1 und 10 Mio. Euro, für die derzeit keine Erhebungen vorliegen, dürften die Zahlen tendenziell höher liegen, da sich bei kleineren Projekten erfahrungsgemäß seltener Planabweichungen ergeben.

71. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was waren bzw. sind die wesentlichen Herausforderungen bei der Nachweisführung zum Prüfpunkt Erdbebensicherheit beim Genehmigungsverfahren zur weiteren Lagerung der abgebrannten AVR-Brennelemente im Behälterlager Jülich (bitte möglichst konkret und ausführlich angeben, inklusive konkreter Erläuterung des Anforderungsmaßstabs; vgl. betreffenden Onlineartikel des für die Genehmigung zuständigen Bundesamts für Strahlenschutz mit Stand 21. Juli 2016, Abschnitt „Stand des Genehmigungsverfahrens“), und welche relevanten Umstände und Entwicklungen gab bzw. gibt es in dieser Wahlperiode bezüglich des Prüfpunkts Erdbebensicherheit bei dem Genehmigungsverfahren (bitte möglichst ausführliche chronologische Angabe machen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 5. August 2016

Erdbeben sind gemäß den ESK Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern im Rahmen der Störfallanalyse als Einwirkungen von außen zu berücksichtigen. Für diese auslegungsbestimmenden Störfälle ist die Einhaltung der Anforderungen der §§ 49, 50 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nachzuweisen. Dabei ist die KTA-Regel 2201 „Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen“ sinngemäß anzuwenden.

Mit der Aktualisierung der Regel 2201 im Regelwerk des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-Regelwerk) im November 2011 wurden die Anforderungen an die Nachweisführung erweitert. Wesentliche Herausforderungen ergeben sich u. a. aus den folgenden Änderungen:

- Statt der „lokalen geologischen Verhältnisse“ sind nun auch die „geologischen und tektonischen Gegebenheiten“ bei der deterministischen Bestimmung des Bemessungserdbebens zu berücksichtigen.
- Paläoseismische Befunde sind zu berücksichtigen.
- Unsicherheiten sind explizit zu berücksichtigen.

Eine weitere wesentliche Herausforderung für den Nachweis der Sicherheit ist eine mögliche, nicht auszuschließende Bodenverflüssigung am Standort des AVR-Behälterlagers. Die Analyse einer Bodenverflüssigung am Standort musste bei der ursprünglichen Genehmigung des AVR-Behälterlagers (gemäß Regelwerk 1993) nicht durchgeführt werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den heute zu erbringenden Nachweisen.

Die erforderlichen wissenschaftlichen Standards zur Untersuchung von Bodenverflüssigungen und vor allem deren Auswirkungen hierfür müssen zudem erst noch geschaffen werden, um den Nachweis der Standsicherheit führen zu können, da es keine durch ein Regelwerk festgelegte Vorgehensweise zur Nachweisführung gibt.

Daher konnte in dem Verfahren durch die Antragstellerin bisher nicht nachgewiesen werden, dass die o. g. Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 des Atomgesetzes (AtG) für die Erteilung einer neuen Genehmigung vorliegen.

Im Herbst 2013 lag dem damals zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bezüglich des Prüfpunkts Erdbebensicherheit die Antragsunterlage AVR-BL-0058 „Berechnung von Freifeldantwortspektren“ der Antragstellerin vom 6. März 2013 vor. Diese Antragsunterlage liefert auf Basis von grundlegenden seismologischen Kennwerten aus einem Gutachten des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GD NRW) eine Berechnung des Freifeldantwortspektrums, wich in wesentlichen Punkten jedoch von den Annahmen des GD NRW ab und erfüllte nach Einschätzung des BfS nicht die Anforderungen der KTA 2201.1.

Im Winter 2013/2014 durchgeführte Baugrunduntersuchungen der Antragstellerin führten zu dem Ergebnis, dass eine Bodenverflüssigung für bestimmte Schichten nicht ausgeschlossen werden könne. Am 26. Juni 2014 hat das Forschungszentrum Jülich (FZJ) daher die Antragsunterlage AVR-BL-0604 „Neuberechnung von standortbezogenen Freifeld-Antwortspektren" eingereicht. Diese ersetzte die Unterlage AVR-BL-0058, enthielt jedoch weiterhin die strittige Annahme bezüglich der Berechnung des Freifeld-Antwortspektrums aus den Mittelwerten der Variationsrechnungen für die verschiedenen Untergrundprofile. Darüber hinaus wurde auch das durch den Geologischen Dienst NRW erstellte Gutachten zur Standortsicherheit als nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend („seismische Randbedingungen") vom BfS zurückgewiesen. Der GD NRW konnte keine zeitnahe Überarbeitung des Gutachtens zusichern.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 teilte das Forschungszentrum Jülich (FZJ) daher mit, dass es die Erstellung eines eigenen seismologischen Gutachtens beabsichtige, um die Nachweisführung zügig voranzubringen, insbesondere vor dem Hintergrund der Bearbeitungsengpässe beim GD NRW. Wie angekündigt wurde dieses neue Gutachten am 30. November 2015 dem BfS vorgelegt (AVR-BL-0599R1). Das BfS hat nach Prüfung durch einen eigenen Gutachter festgestellt, dass das Gutachten aus Sicht der Genehmigungsbehörde vollständig und prüffähig ist. Letzte festgestellte offene Punkte in der Nachweisführung wurden der Antragstellerin seitens des BfS mit Schreiben vom 20. Juni 2016 übermittelt.

Erst nach Akzeptanz des neuen Gutachtens durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) (es hat am 30. Juli 2016 diese ehemalige Aufgabe des BfS übernommen) und der darauf aufbauenden, neuen Antragsunterlagen kann die Frage der neu zu berücksichtigenden möglichen Bodenverflüssigung bearbeitet werden. Welche wissenschaftlichen Methoden hierbei anzuwenden sind, wird erst im Laufe des weiteren Verfahrens festgelegt werden.

Sowohl die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die seismologischen Gegebenheiten am Standort Jülich als auch die gestiegenen Anforderungen an die Nachweisführung (KTA 2201.1) waren der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, MWEIMH) zum Zeitpunkt des Auslaufens der ursprünglichen Aufbewahrungsgenehmigung am 30. Juni 2013 bekannt. Die daraus resultierende, erkennbar längere Verfahrensdauer hinsichtlich des Nachweises zur Standortsicherheit im Lastfall Erdbeben waren der Hauptgrund für das MWEIMH, die unverzügliche Räumung des Lagers am 2. Juli 2014 anzuordnen (vgl. den von Ihnen zitierten Onlineartikel des BfS unter „Aufsichtliche Anordnung").

72. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung die deutschen Elfenbeinbestände, inklusive des in Frage 35 auf dieser Bundestagsdrucksache genannten, öffentlichkeitswirksam zerstören (www.rbb-online.de/panorama/beitrag/2016/05/elfenbeinhandel-625-kilogramm-flughafen-schoenefeld.html), und wenn nein, warum nicht?*

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. August 2016

Hinsichtlich der Zerstörung von Elfenbeinbeständen nehme ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 3. März 2014 auf Ihre Schriftliche Frage 97 auf Bundestagsdrucksache 18/729 sowie auf die Antwort zu Frage l der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kampf gegen Wilderei geschützter Arten und insbesondere Schutz von Elefanten“ (Bundestagsdrucksache 18/1243) Bezug.

Bezüglich der am 20. Mai 2016 am Flughafen Berlin-Schönefeld beschlagnahmten 625 Kilogramm Elfenbein muss das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abgewartet werden.

73. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Welche eigenen Daten und Erkenntnisse (Studien, Untersuchungen, Auswertungen vorhandener Daten etc.) hat die Bundesregierung erlangt oder plant sie zu erlangen bezüglich der sozialräumlichen Verteilung von Umweltbelastungen (insbesondere Lärm, Luftschadstoffe, mangelnder Zugang zu Grün- und Freiflächen, bioklimatische Belastungen) und entsprechenden gesundheitlichen Risiken (bitte Quellen inkl. Zugangsmöglichkeiten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. August 2016

Umweltgerechtigkeit verbindet die Ziele Umweltschutz, Gesundheitsförderung, soziale Gerechtigkeit und auch nachhaltige Entwicklung miteinander. Umweltgerechtigkeit befasst sich mit der sozial und räumlich ungleichen Verteilung von Umweltbelastungen (zum Beispiel Lärm- und Luftbelastung), der ungleichen Verfügbarkeit von Umweltressourcen (zum Beispiel öffentliche Parks und Sportanlagen) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit. Menschen mit einem niedrigen Sozialstatus sind oft stärkeren Belastungen durch die Umwelt ausgesetzt als Menschen mit höherem Sozialstatus. Damit verbunden ist vielfach ein erhöhtes Gesundheitsrisiko. Sozial schlechter gestellte Menschen verfügen häufig über weniger Einkommen, Vermögen und Bildung. Daher können sie solche Belastungen weniger gut vermeiden.

* Siehe hierzu auch Frage 35

Das Umweltbundesamt (UBA) untersucht bereits seit vielen Jahren die Zusammenhänge zwischen Umwelt, Gesundheit und sozialen Faktoren. Wichtige Daten und Erkenntnisse liefert hierbei die Deutsche Umweltstudie zur Gesundheit (GerES). Im Internet stehen über den öffentlich verfügbaren „Public Use File“ die Schadstoffmesswerte und Fragebogenangaben jedes Teilnehmers und jeder Teilnehmerin des Kinder-Umwelt-Surveys (GerES IV) in anonymisierter Form zur Verfügung.

Derzeit läuft die fünfte Deutsche Umweltstudie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen 2014-2017, GerES V. Bis zu 5 000 Personen nehmen an den einzelnen Erhebungen teil. Durch die große Anzahl und zufällige Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Ergebnisse repräsentativ. Auf Grundlage der Daten aus GerES V werden soziodemographische Unterschiede der umweltbedingten Gesundheitseinschränkungen in Bezug auf sozioökonomischen Status, Alter, Geschlecht und Migrationsstatus untersucht. Hiermit soll der Einfluss sozialer Ungleichheit auf die individuelle Umwelt und Gesundheit vertieft erforscht werden (Projekttitel „Umweltbedingte Krankheitslasten – Analyse und Bewertung sozialer und ökonomischer Zusammenhänge/ Zusammenhangsuntersuchungen zwischen Umwelteinflüssen und gesundheitlichen Parametern“, Laufzeit April 2015 bis September 2020).

Nachfolgend ausgewählte Aktivitäten der Bundesregierung mit Quellenangaben sind:

Internetseiten

Deutsche Umweltstudie zur Gesundheit (GerES). Internetseite. URL: www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/belastung-des-menschen-ermitteln/deutsche-umweltstudie-zur-gesundheit-geres

Deutsche Umweltstudie zur Gesundheit (GerES). KUS-Public Use File. URL: www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/belastung-des-menschen-ermitteln/umwelt-survey/umwelt-surveys-1985-bis-2006

Literatur

GerES

Bunge C, Katzschner A (2009): Umwelt, Gesundheit und soziale Lage. Studien zur sozialen Ungleichheit gesundheitsrelevanter Umweltbelastungen in Deutschland. Umweltbundesamt, Berlin.
URL: www.apug.de/archiv/pdf/Umwelt_und_Gesundheit_02_2009_Web.pdf.

Seiwert M (2008): Kinder-Umwelt-Survey (KUS): Sozialstatus und Umweltbelastungen – Erste Ergebnisse. 13. Kongress Armut und Gesundheit. 30. November/1. Dezember 2007, Berlin, Gesundheit Berlin e. V. Tagungsunterlagen Heft 1, 35, Tagungs-CD.

Umweltbundesamt (2015): Umweltgerechtigkeit – Umwelt, Gesundheit und soziale Lage.
www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/umweltgerechtigkeit-umwelt-gesundheit-soziale-lage.

Umweltbundesamt (2016): Deutsche Umweltstudie zur Gesundheit, GerES. URL: www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/belastung-des-menschen-ermitteln/deutsche-umweltstudie-zur-gesundheit-geres.

Hornberg C, Bunge C, Pauli A: Strategien für mehr Umweltgerechtigkeit. Handlungsfelder für Forschung, Politik und Praxis: www.apug.de/archiv/pdf/Strategiepapier_PDF.pdf.

Umwelt, Gesundheit und soziale Lage

II. Themenheft Umweltgerechtigkeit (2011): www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/publikationen/umid0211_0.pdf

Umwelt, Gesundheit und soziale Lage Studien zur sozialen Ungleichheit gesundheitsrelevanter Umweltbelastungen in Deutschland (2009): www.apug.de/archiv/pdf/Umwelt_und_Gesundheit_02_2009_Web.pdf

UMID-Themenheft: Umweltgerechtigkeit – Umwelt, Gesundheit und soziale Lage (2008): www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/umid0208.pdf

Forschungsvorhaben

Umweltgerechtigkeit im städtischen Raum. UFOPLAN-Projekt des Umweltbundesamtes (FKZ 3711 61 233; Laufzeit 2012-2014): untersuchte, wie eine integrierte Betrachtung von Umwelt, Gesundheit, Sozialem und Stadtentwicklung als Planungs- und Entscheidungsgrundlage in der kommunalen Praxis verankert werden kann.

– https://difu.de/projekte/2012/umweltgerechtigkeit-im-staedtischen-raum.html

– www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/umweltgerechtigkeit/forschungsprojekt-umweltgerechtigkeit-im

Umsetzung einer integriert en Strategie zu Umweltgerechtigkeit – Pilotprojekt in deutschen Kommunen. UFOPLAN-Vorhaben des Umweltbundesamtes (geplante Laufzeit 2015-2017; FKZ 3715622010): wendet die im Forschungsprojekt „Umweltgerechtigkeit im städtischen Raum“ erarbeiteten Handlungsempfehlungen modellhaft in geeigneten Kommunen an.

– https://difu.de/projekte/2015/umsetzung-einer-integrierten-strategie-zu.html

– www.umweltbundesamt.de/forschungs-praxis-projekt-pilotprojekt-in-deutschen

Aus Mitteln der Verbändeförderung von BUMB/UBA unterstützte Projekte von Umweltverbänden, in denen auch Aspekte der Umweltgerechtigkeit behandelt werden, z. B.:

Gemeinsam handeln für Umweltgerechtigkeit. Laufzeit: 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015. URL: www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foerdern-beraten/verbaendefoerderung/projektfoerderungen-projekttraeger/gemeinsam-handeln-fuer-umweltgerechtigkeit

Umweltgerechtigkeit durch Partizipation. Laufzeit: 1 April 20 12 bis 31. März 2014. URL: www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foerdern-beraten/verbaendefoerderung/projektfoerderungen-projekttraeger/umweltgerechtigkeit-durch-partizipation

Umweltgerechtigkeit. Laufzeit: 01. Juli 2008 bis 30. August 2009. URL: www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foerdern-beraten/verbaendefoerderung/projektfoerderungen-projekttraeger/umweltgerechtigkeit

Tagungen

Fachtagung: Potenziale für mehr Umweltgerechtigkeit im städtischen Raum: Umwelt, Gesundheit und Soziales vernetzen und gemeinsam handeln (19.-20. November 2012 in Berlin). Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) und Umweltbundesamt (UBA).
Dokumentation:
https://difu.de/dokument/potenziale-fuer-mehr-umweltgerechtigkeit-nov-2012.html

Fachtagung Umweltgerechtigkeit – die soziale Verteilung von gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen (27. bis 28. Oktober 2008 in Berlin). Dokumentation: www.apug.de/archiv/pdf/Tagungsdokumentation_Umweltgerechtigkeit.pdf

74. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Inwiefern lassen sich räumliche Daten zur Umweltbelastung in Deutschland (Lärmkarten, Luftqualitätskarten etc.) mit Daten zur Sozialstruktur vergleichen bzw. wurden bereits verglichen, um entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen, und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. August 2016

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin hat bundesweit erstmalig ein integriertes Stadtbeobachtungssystem (Umweltgerechtigkeitsmonitoring) entwickelt und implementiert, das über die sozialräumliche Verteilung gesundheitsrelevanter Umweltbelastungen Auskunft gibt. Es beruht auf der Auswertung vorhandener Daten aus dem Umweltatlas, der Luftreinhalte- und Lärmminderungsplanung sowie dem Monitoring der sozialen Stadtentwicklung. Es besteht aus den vier umweltbezogenen Kernindikatoren Lärmbelastung, Luftbelastung ($PM_{2,5}$, $N0_2$), bioklimatische Belastung, Grünflächenversorgung sowie dem Kernindikator Sozialstruktur. Die Analysen zeigen, dass ein Großteil der Gebiete mit einer hohen sozialen Problemdichte gleichzeitig auch von hohen gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen betroffen ist (Quelle: Klimeczek H-J (2014): Umweltgerechtigkeit im Land Berlin – Zur methodischen Entwicklung des zweistufigen Berliner Umweltgerechtigkeitsmonitorings. UMID, 2/2014: 16-22; siehe auch URL: www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/i901.html).

Weitere Daten für Berlin bestätigen, dass es sogenannte Hotspots gibt. Fünf Prozent des Stadtraumes weisen sowohl eine schlechte Umweltqualität (Lärmbelastung und geringe Grünflächenversorgung) als auch

einen geringen sozioökonomischen Status (gekennzeichnet durch Arbeitslosigkeit und den Empfang von Sozialhilfe) auf (Quelle: Lakes T, Brückner M, Krämer A (2012): Development of an environmental justice index to determine socioeconomic disparities of noise pollution and green space in residential areas in Berlin. Journal of Environmental Planning and Management, 57 (4): 538-556).

Die Ergebnisse einer Erhebung in Frankfurt am Main belegen zudem, dass sich Familien mit einem niedrigen Sozialstatus häufiger durch Lärm belastet fühlen als Familien, die einen höheren Sozialstatus aufweisen. Darüber hinaus haben sozial benachteiligte Familien einen schlechteren Zugang zu wohnortnahen Grünflächen. Kinder mit Migrationshintergrund sowie Kinder mit einem mittleren und niedrigen Sozialstatus sind zudem häufiger von Schimmel im Wohnraum betroffen als Kinder ohne Migrationshintergrund oder mit einem hohen Sozialstatus (Quelle: Schade M (2014): Umwelt, soziale Lage und Gesundheit bei Kindern in Frankfurt am Main. Dissertation. Frankfurt am Main).

Auch mit Blick auf den Standort von Betrieben, die Luftschadstoffe emittieren, weisen die Ergebnisse einer Erhebung für den Hamburger Stadtraum auf einen sozialen Gradienten hin. In Hamburg sind schadstoffemittierende Betriebe häufig in Wohnquartieren oder in der Nähe von Wohnquartieren lokalisiert, in denen der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen, die Sozialhilfe beziehen, besonders hoch ist (Quelle: Raddatz L, Mennis J (2013): Environmental Justice in Hamburg, Germany. The Professional Geographer, 65 (3): 495-511).

75. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)

Ist Umweltgerechtigkeit ein aktives Handlungsfeld für die Bundesregierung (bitte entsprechende politische Vorhaben mit Zielsetzungen und Maßnahmen auflisten), und plant die Bundesregierung die zielgerichtete Entwicklung von umwelt- und gesundheitspolitischen Handlungsstrategien (bitte Zeitrahmen und Gründe angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. August 2016

Umweltgerechtigkeit ist ein aktives Handlungsfeld der Bundesregierung. Beispielsweise führt das Umweltbundesamt derzeit ein Projekt zur „Umsetzung einer integrierten Strategie zu Umweltgerechtigkeit – Pilotprojekt in deutschen Kommunen“, Laufzeit 11/2015-10/2017, durch. In diesem Projekt werden in den kommenden anderthalb Jahren drei Pilotkommunen bei der Umsetzung zentraler Elemente eines strategischen Ansatzes zu Umweltgerechtigkeit unterstützt. Das Projekt baut auf den Ergebnissen des ersten Forschungsprojekts „Umweltgerechtigkeit im städtischen Raum“ des Deutschen Instituts für Urbanistik auf, das ebenfalls von der Bundesregierung gefördert wurde. Die Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Umweltgerechtigkeit in der kommunalen Praxis, die darin entwickelt wurden, sollen nun im kommunalen Alltag auf ihre Eignung überprüft werden. In Kassel, Marburg und München werden die Ämter bzw. Dezernate, die für die Bereiche Umwelt, Natur, Stadtentwicklung, Gesundheit und Soziales zuständig sind, gemeinsam Maßnahmen planen und umsetzen. Eine Aufgabe wird beispielsweise sein, Umwelt-, Gesundheits- und Sozialdaten miteinander zu verknüpfen, um mehrfach belastete

Gebiete erkennen zu können. Ferner ist die Etablierung einer ämterübergreifenden Kooperation – auch über die Projektphase hinaus – geplant. Das Pilotprojekt erfährt in Kassel, Marburg und München von der Kommunalpolitik große Unterstützung. Aus den Erfahrungen in den drei Pilotkommunen werden übertragbare Erkenntnisse für ein systematisches Vorgehen zur Umsetzung von Umweltgerechtigkeit in der Kommunalpolitik und der Kommunalverwaltung abgeleitet. Diese werden in eine Toolbox „Umweltgerechtigkeit vor Ort" einfließen, die Umsetzungstipps und Praxisbeispiele enthalten wird. Im nächsten Jahr sollen die Projektergebnisse auf einer Bilanzveranstaltung der Fachöffentlichkeit und interessierten Kommunen vorgestellt werden. Außerdem haben Bund und Länder im Rahmen der 86. Umweltministerkonferenz beschlossen, ihre Aktivitäten im Hinblick auf das Thema Umweltgerechtigkeit fortzusetzen (siehe www.umweltministerkonferenz.de/documents/UMK-Protokoll_Juni_2016.pdf, TOP 7).

76. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Welche Programme zur finanziellen Förderung der Umweltgerechtigkeit auf Bundesebene gibt es, und welche sind angedacht (bitte mit Titel, Zielsetzung, Förderumfang und ggf. Angaben zu Auswertungen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. August 2016

Mit der Städtebauförderung der Bundesregierung werden Städte und Gemeinden bei ihren städtebaulichen Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen, sozialen und ökonomischen Wandels sowie beim Klimaschutz unterstützt. Damit wird auch ein Beitrag zur Umweltgerechtigkeit geleistet. Insbesondere das Programm „Soziale Stadt" ist darauf ausgerichtet, benachteiligte Stadtteile zu stabilisieren und aufzuwerten. Es geht darum, mit städtebaulichen Maßnahmen in den Bereichen Wohnen, Wohnumfeld und Infrastruktur für gute Lebensqualität und mehr Generationengerechtigkeit und Familienfreundlichkeit zu sorgen und Integration und Teilhabe sowie das gesellschaftliche Miteinander der Nachbarschaften zu verbessern. Dazu zählen auch Maßnahmen, die zu mehr Umweltgerechtigkeit im Stadtteil beitragen, wie zum Beispiel die Gestaltung attraktiver Grün- und Freiflächen. Das Ziel „Umweltgerechtigkeit" ist in der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung explizit enthalten. Die Bundesregierung stellt den Ländern für das Programm „Soziale Stadt" im Jahr 2016 insgesamt rd. 140 Mio. Euro bereit (weitere Informationen sind zu finden unter:
www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/umweltgerechtigkeit-in-der-sozialen-stadt/?tx_ttnews[backPid]=289;
www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/staedte-sollen-staerker-auf-umweltgerechtigkeit-achten/).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

77. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der geschlossenen Ausbildungsverträge in den letzten fünf Jahren entwickelt, und wie hat sich die Zahl der Ausbildungsabbrüche entwickelt (bitte jeweils nach Betriebsgröße und Branche aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 5. August 2016

Daten zu Neuabschlüssen und zu vorzeitigen Vertragslösungen im dualen System liegen der Bundesregierung aus der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor.[1] Eine Differenzierung der Daten nach Wirtschaftszweig und Betriebsgröße ist nicht verfügbar.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Jahren von 2011 bis 2015 nach der Berufsbildungsstatistik geht aus der folgenden Tabelle hervor. Demnach wurden im Berichtsjahr 2015 (Erhebung zum 31. Dezember) 516 639 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen und angetreten. Die Neuabschlusszahl ist seit dem Berichtsjahr 2011 um insgesamt 49 158 Verträge bzw. 8,7 Prozent zurückgegangen. Die jährlichen Rückgänge haben sich in den letzten beiden Jahren deutlich verringert. Im Jahr 2015 beträgt der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr 1 755 Verträge bzw. -0,3 Prozent. Die Vertragsrückgänge sind auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der sinkenden Zahl von Schulabgängerinnen und Schulabgängern des gezielten Abbaus außerbetrieblicher Ausbildungsplätze zu sehen.

Tabelle 232-1: Neuabschlüsse in der dualen Berufsausbildung (BBiG/HwO), Bundesgebiet 2011 bis 2015 nach der Berufsbildungsstatistik (Erhebung zum 31. Dezember)

Berichtsjahr	Neuabschlüsse	Entwicklung im Vergleich zum Jahr 2011, in % (2011: 100 %)	Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr, in %	Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr, absolut
2011	565.824	100,0		
2012	549.003	97,0	-3,0	-16.821
2013	525.897	92,9	-4,2	-23.106
2014	518.394	91,6	-1,4	-7.503
2015	516.639	91,3	-0,3	-1.755

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 2010 bis 2015. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet. Für 2015 liegen keine Meldungen aus Bremen vor, deshalb mussten für Bremen die Vorjahreswerte verwendet werden (Berechnungen des BIBB).

[1] Die Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)-Bundesagentur für Arbeit (BA-)Erhebung zum 30.09., die im Berufsbildungsbericht zur Beschreibung der Entwicklung der Vertragszahlen herangezogen wird, liefert keine Daten zu vorzeitigen Vertragslösungen. Daher wird hier einheitlich auf Daten aus der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder zum 31. 12. zurückgegriffen. Geringfügige Abweichungen sind u. a. durch unterschiedliche Stichtage begründet.

Zu Ausbildungsabbrüchen im dualen System der Berufsausbildung liegen keine gesicherten Kenntnisse vor. Die Berufsbildungsstatistik liefert Informationen zu vorzeitigen Vertragslösungen. Bei einem Großteil der Vertragslösungen handelt es sich aber nicht um endgültige Abbrüche der dualen Berufsausbildung. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass ca. die Hälfte der Jugendlichen mit vorzeitig gelöstem Ausbildungsvertrag erneut einen Ausbildungsvertrag im dualen System abschließt. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Quoten stellen somit keine Abbruch-, sondern Vertragslösungsquoten dar.

Tabelle 232-2: Anteil vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge in der dualen Berufsausbildung (BBiG/HwO), Bundesgebiet 2011 bis 2015

Berichtsjahr	Lösungsquote
2011	24,4
2012	24,4
2013	25,0
2014	24,6
2015	24,9

Die Vertragslösungsquote gibt an, wie hoch der Anteil vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge im dualen System (BBiG/HwO) an allen begonnenen Ausbildungsver-trägen ist. Es handelt sich um einen ex ante berechneten Näherungswert.
Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des BIBB auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 2007 bis 2015. Für 2015 liegen keine Meldungen aus Bremen vor, deshalb mussten für Bremen die Vorjahreswerte verwendet werden (Berechnungen des BIBB).

78. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Lehrstellen blieben nach Kenntnis der Bundesregierung im vergangenen Jahr unbesetzt (bitte nach Betriebsgröße und Branche aufschlüsseln), und welche Gründe führten aus Sicht der Bundesregierung dazu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 5. August 2016

Zum Ende des Ausbildungsjahres 2014/2015 registrierte die Bundesagentur für Arbeit (BA) noch 40 960 bei ihr gemeldete, unbesetzte Ausbildungsstellen. Betriebsgröße und Branche werden im Rahmen der Statistik zum Ausbildungsstellenmarkt der BA nicht erfasst. Offene Ausbildungsstellen werden berufsbezogen gemeldet. Der Anteil dieser unbesetzten Ausbildungsstellen am betrieblichen Gesamtangebot lag nach Analysen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) 2015 bundesweit bei 7,5 Prozent. Hier sind nur diejenigen unbesetzten Ausbildungsstellen berücksichtigt, die der BA gemeldet sind. Die Anteile fallen insofern geringer aus als in Betriebsbefragungen.

Nach den Daten des BIBB-Qualifizierungspanels[2], einer repräsentative Befragung von rund 3 500 Betrieben, sind insbesondere kleinere Betriebe mit bis zu 19 Beschäftigten häufig von Besetzungsproblemen betroffen. Der Anteil unbesetzter Ausbildungsstellen an allen Ausbildungsplätzen lag hier 2014 bei 33,1 Prozent. Mit zunehmender Betriebsgröße sinkt der Anteil unbesetzter Stellen (20 bis 99 Beschäftigte: 20,4 Prozent, 100 bis 199 Beschäftigte: 15,1 Prozent, große Betriebe mit 200 und mehr Beschäftigten: 7,8 Prozent).

Folgende Wirtschaftsbereiche waren im Jahr 2014 besonders von der vergeblichen Bewerbersuche betroffen: Landwirtschaft/Bergbau, das Beherbergungs- und Gastronomiegewerbe, aber auch die Bauwirtschaft und der Einzelhandel. Hier liegen die Anteile unbesetzter Ausbildungsstellen durchschnittlich zwischen 30 Prozent und 47 Prozent.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben dem Berufswahlverhalten der Jugendlichen spielen das Rekrutierungsverhalten von Betrieben, die wahrgenommene Attraktivität von Berufen, die Arbeitsbedingungen und regionale Standortfaktoren eine Rolle. In der Folge kommt es dazu, dass das Angebot der Betriebe und die Nachfrage der Jugendlichen oft nicht zueinander passen – beruflich, regional und anforderungsspezifisch.

79. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Gründe führten nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren am häufigsten zu Ausbildungsabbrüchen, und welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, hier entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 5. August 2016

Der Bundesregierung liegen über die häufigsten Gründe für Ausbildungsabbrüche in den letzten fünf Jahren keine gesicherten Erkenntnisse vor. Lediglich Gründe, die zu vorzeitigen Vertragslösungen führen, sind untersucht. Mit 24,6 Prozent (Berichtsjahr 2014) liegt die Vertragslösungsquote im üblichen Schwankungsbereich seit Anfang der 1990er-Jahre (20 bis 25 Prozent). Grundlage der Auswertung sind vertragsbezogene Einzeldaten, die jedoch keine Aussage über den Verlauf über mehrere Ausbildungsverträge zulassen. Das BIBB geht aufgrund verschiedener Studien davon aus, dass etwa 50 Prozent der Auszubildenden mit vorzeitiger Vertragslösung innerhalb kurzer Zeit wieder einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen (ca. 60 Prozent hiervon im gleichen Beruf).

Befragt man Auszubildende und Ausbildungsbetriebe nach den Ursachen von vorzeitigen Vertragslösungen, nennen sie folgende Gründe: Konflikte mit Ausbilderinnen/Ausbildern und Vorgesetzten, mangelnde Ausbildungsqualität, ungünstige Arbeitsbedingungen, persönliche und gesundheitliche Gründe sowie falsche Berufsvorstellungen. Betriebe

[2] Vergleiche Troltsch, Klaus (2015): Unbesetzte Ausbildungsstellen und betriebliche Ausbildungsbeteiligung – Ergebnisse einer Panelbefragung von Betrieben. Hrsg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung als Fachbeitrag im Internet unter URL: www.bibb.de/de/35374.php (1. August 2016).

führen überwiegend mangelnde Ausbildungsleistungen der Auszubildenden, mangelnde Motivation oder Integration in das Betriebsgeschehen sowie falsche Berufsvorstellungen als Gründe für eine vorzeitige Vertragslösung an.

Um vorzeitigen Vertragslösungen entgegenzuwirken, unterstützt die Bundesregierung u. a. in der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ seit 2010 Jugendliche beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung. Dazu werden systematisch und bundesweit neue Förderinstrumente und bereits in der Praxis erprobte Förderprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der BA – insbesondere die Instrumente Potenzialanalyse, Berufseinstiegsbegleitung und Werkstatttage – miteinander verzahnt, weiter optimiert und ausgebaut. Mit den Bildungsketten sollen schon während der Schulzeit die Potenziale junger Menschen gehoben, die Berufsorientierung der Jugendlichen systematisiert und praxisorientiert ausgestaltet, förderbedürftige Jugendliche langjährig, individuell und professionell begleitet und die Übergangsperspektiven von der Schule in eine Berufsausbildung verbessert und strukturiert sowie ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Auch die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben sich vorgenommen, die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen zu unterstützen. Zusätzlich wurde die vom BMBF geförderte Initiative VerA in 2015 ausgebaut, so dass mittlerweile jährlich 3 000 Auszubildende ehrenamtlich in der Ausbildung begleitet werden, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

80. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)

Wie erklärt sich aus Sicht der Bundesregierung der Unterschied zwischen der im Bericht über die Verwendung der Mittel aus der BAföG-Entlastung in den Landeshaushalten vom Bund errechneten Entlastungszahl auf Basis der Ist-Ausgaben der Bundeskasse für das BAföG, die sich im Jahr 2012 auf 1,1 Mrd. Euro belaufen haben, und der von den Ländern rückgemeldeten Summe von 1,081 Mrd. Euro für das Jahr 2015?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 5. August 2016

Mit den der Bundesregierung vorliegenden Informationen, die auf unterschiedlich detaillierten, freiwilligen Angaben der Länder beruhen, lässt sich die Differenz nicht abschließend klären.

81. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)

Wieso besteht laut der Vorbemerkung der Bundesregierung zu ihrem Bericht über die Verwendung der Mittel aus der BAföG-Entlastung in den Landeshaushalten keine Verpflichtung der Bundesländer über die Verwendung der Mittel aus der BAföG-Entlastung in ihren Landeshaushalten zu berichten, obwohl die Bundesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Zweckbindung der Entlastungen der Länder aus der vollständigen Übernahme der BAföG-Ausgaben durch den Bund (Bundestagsdrucksache 18/3359) erklärt hat, es gäbe eine verbindliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, wie diese Entlastung von den Ländern verwendet werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 5. August 2016

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/3359) ausgeführt, haben Koalitionsvertreter von Bund und Ländern sich am 26. Mai 2014 politisch darauf verständigt, dass der Bund die Finanzierung der Geldleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vollständig und auf Dauer ab dem 1. Januar 2015 übernimmt. Mit der 25. Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) soll den Ländern zusätzlicher Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere Hochschulen, eröffnet werden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung der Länder, der Bundesregierung über die Verwendung der freigewordenen Mittel zu berichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

82. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen des neuen nepalesischen Premierminister Pushpa Kamal Dahal, dass der Konflikt mit der Volksgruppe der Madhesis wichtiger sei, als die Hilfe für die Erdbebenopfer (http://timesofindia.indiatimes.com/world/south-asia/TOI-exclusive-Nepal-will-decide-whats-best-for-it-Prachanda-says/articleshew/53408514.cms), und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die deutschen Hilfsgelder zum Wiederaufbau nach dem Erdbeben im Frühjahr 2015 bei den Betroffenen ankommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 8. August 2016

Der Vorsitzende der Maoistenpartei, Pushpa Kamal Dahal, der am 3. August vom Parlament zum neuen Premierminister Nepals gewählt wurde, hatte das bis dahin amtierende Regierungsbündnis verlassen, weil er sowohl Initiativen zur Lösung der Madhesi-Krise als auch effektive Maßnahmen zum Wiederaufbau des Landes vermisste.

Beobachter vor Ort gehen davon aus, dass die beiden Ziele für den neuen Premierminister und die ihn tragende Regierungskoalition gleichermaßen prioritär sind und sie leiten werden.

Die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel für humanitäre Hilfe wurden bereits im Jahr 2015 – unmittelbar nach dem Erdbeben – über verschiedene deutsche und internationale Hilfsorganisationen erfolgreich umgesetzt und sind den Betroffenen unmittelbar zugutegekommen. Die für den Wiederaufbau bewilligten Programme der Entwicklungszusammenarbeit befinden sich in der Umsetzung. So wurde z. B. Ende Juni 2016 das Trishuli Distrikt Krankenhaus den nepalesischen Gesundheitsbehörden übergeben. Weitere Gesundheitsposten stehen unmittelbar vor der Fertigstellung und werden in den nächsten Wochen in Betrieb gehen. Die deutschen Programme wurden direkt nach dem Erdbeben aufgelegt und arbeiten unmittelbar mit den zuständigen lokalen und zentralen Behörden zusammen. Sie sind daher kaum von der eher schwerfällig agierenden Nationalen Wiederaufbaubehörde abhängig. Somit konnte die Mittelverwendung direkt vor Ort sichergestellt werden. Die Kontrollmechanismen der KfW und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für die Durchführung von Entwicklungsprojekten von der Konzeption bis zur Schlussphase finden auch im Falle des Wiederaufbauprogramms Nepal Anwendung.

83. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Projekte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind derzeit im Jemen noch aktiv (bitte auflisten unter Angabe der jeweiligen Orte und Projektträger), und wie evaluiert die Bundesregierung die Möglichkeit von deren Fortsetzung unter den Bedingungen des seit fast zwei Jahren andauernden Kriegs im Land?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. August 2016

Langjährige Schwerpunkte unserer Entwicklungszusammenarbeit mit Jemen sind die Sektoren Wasser und Bildung. Zudem fördern wir Gesundheit, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Ernährungssicherheit, die Stärkung von Zivilgesellschaft und Frauen, Frieden und gute Regierungsführung sowie Biodiversität.

Aktuell sind folgende Projekte aktiv:

Durch-führer	Vorhaben	Orte
GIZ	Institutionelle Entwicklung des Wassersektors	Sana'a, Al Hodaidah, Taiz, Ibb, Aden
GIZ	Programm zur Verbesserung der Bildungsqualität	Sana'a, Hajjah
GIZ	Gesundheitssystemstärkung im Schwerpunkt Mutter- und Kind-Gesundheit und Familienplanung	AI-Mahweet, Hajjah, lbb, Sana'a, Lahj, AI-Hodaidah
GIZ	Förderung des Privatsektors	Sana'a, Aden, Mukallah, Taiz
GIZ	Good Governance	Sana'a
GIZ	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Socotra, Sana'a
GIZ	Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen im Sekundarschulalter	Sana'a
GIZ	Ernährungssicherung und Resilienzstärkung	Ibb, Lahj, Hajjah
GIZ	Friedensförderung im Jemen	Sana'a
KfW	Krisensofortprogramm Wessersektor	Landesweit (29 Städte)
KfW	Social Fund for Development: Krisenprogramm Wasser Abyan	Ländliche und städtische Standorte im Gouvernorat Abyan
KfW	Verbesserung der reproduktiven Gesundheit: – Förderung des Vertriebs von Kontrazepiva und entsprechende Information – Einführung eines Gutscheinsystems für sichere Geburten („Safe Motherhood Voucher“)	Landesweit; Voucher-Komponente: Gouvernorate Hajjah, lbb, Lahj
KfW	Social Fund for Development: Beschäftigungsförderung	Landesweit in ländlichen Regionen
KfW	Krisenprogramm für Bildung und Kindergesundheit (UNICEF)	Landesweit mit Ausnahme einzelner Gouvernorate (u. a. Hadramout und Al-Mahrah)

Seit Beginn des Bürgerkriegs und der aktuellen Eskalation im Jemen wurde die Entwicklungszusammenarbeit an den Krisenkontext angepasst. Es ist kein entsandtes Personal mehr vor Ort, die Projekte werden durch lokales Personal weitergeführt, die Steuerung erfolgt von Deutschland aus.

Die Vorhaben wurden auf staatsfernes Arbeiten ausgerichtet, und die Kontakte zu Regierungsstellen sind auf reine Arbeitskontakte beschränkt. Insbesondere finden keine offiziellen Kontakte mit staatlichen Stellen auf nationaler Ebene statt. Implementierungspartner der Vorhaben sind lokale Institutionen wie beispielsweise der Social Fund for Development oder die Yamaan Foundation for Health and Social Development, öffentliche Stellen auf kommunaler Ebene und internationale Organisationen wie UNICEF.

Zweck des deutschen Engagements ist es, die Lebensbedingungen der jemenitischen Bevölkerung zu stabilisieren und politische Konsensfindung auf allen Ebenen, wo möglich, zu unterstützen. Zudem sollen Stabilisierungsmaßnahmen, beispielsweise die Rückkehr von Binnenvertriebenen ermöglichen, und die Grundlagen für einen Wiederaufbau nach Ende der Kampfhandlungen sollen gelegt werden.

Durch angepasste Strukturen kann die deutsche Entwicklungszusammenarbeit weiterhin signifikante Wirkungen für die Menschen im Jemen erreichen. Dabei gilt es, der schwierigen Sicherheitslage und den sich ändernden Bedürfnissen Rechnung zu tragen und keine Mittelfehlverwendung zu riskieren. Die Vorhaben werden deshalb kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls inhaltlich und konzeptionell angepasst.

Berlin, den 12. August 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333